

Terra d'Otranto

Die Entwicklung der Provinz

Die Provinz erhielt ihren Namen im 11. Jahrhundert von der Hafenstadt Otranto an der äußersten Fersenspitze des italienischen Stiefels, doch war diese Stadt keineswegs die wichtigste der genannten Provinz¹; um einiges bekannter und politisch bedeutsamer waren Tarent², Brindisi³ und Lecce.

Die Terra d'Otranto war eine der vier apulischen Provinzen⁴, die phasenweise einzeln – auch abhängig vom Amt⁵ – oder gemeinsam verwaltet wurden. Ende 1241 erfolgte eine vorübergehende Zusammenlegung zweier apulischer Provinzen – der Terra d'Otranto und der Terra di Bari – auch für das Justitiariat⁶.

Man könnte nun vermuten, daß die Terra d'Otranto aufgrund ihrer räumlichen Lage⁷ eine politisch wie wirtschaftlich eher untergeordnete Rolle spielte. Der Kaiser zeigte aber schon bald nach der Rückkehr in sein Regnum durch Abhaltung von Hoftagen zuerst in Brindisi⁸, dann auch in Tarent⁹, daß er nicht willens war, die Terra d'Otranto ins Abseits geraten zu lassen.

Nachgewiesen ist z.B. die persönliche Anwesenheit des wichtigsten Wirtschaftsreformers Andreas logotheta in Tarent¹⁰; ausdrücklich betont sei die Rolle Brindisis als Münzprägestätte für die Verteilung der neuen und härteren Silberwährung auf dem Festland¹¹; 1225 vermählte sich Friedrich II. in Brindisi mit Isabella, der Erbin des Königreichs Jerusalem¹². All diese Beispiele zeigen, daß die Terra d'Otranto an der Verlagerung des politischen Zentrums von der Insel Sizilien nach Apulien durchaus in der einen oder anderen Weise partizipierte, auch wenn diese Provinz mit Sicherheit den anderen apulischen Provinzen Basilicata und Capitanata an Bedeutung nachstand.

¹ KAMP, Otranto Sp. 1562.

² Tarent als wichtiger Schwerpunkt der byzantinischen Herrschaft seit 1137 als Fürstentum, sowie, aus verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive betrachtet, als Prototyp der von Friedrich II. forcierten Reformen. Zu den in Tarent realisierten Wirtschaftsreformen vgl. STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 214 ff. und natürlich die Quelle selbst, GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent passim.

³ Weniger für die Zeit der Herrschaft Friedrichs II. als für die der Kreuzfahrer als Ausgangsstation für die Reise nach Akkon.

⁴ SCHALLER, Die Staufer und Apulien S. 125 bleibt bei der „offiziellen“ Einteilung Apuliens nur in die drei Provinzen Capitanata, Terra di Bari und die südliche Terra d'Otranto, wohingegen KAMP, Kämmerer S. 58 für 1231/1232 von vier Provinzen, also mit der Basilicata votiert. Aus verwaltungstechnischer Sicht ist sicherlich die letzte These die sinnvollere Einteilung und wurde deshalb auch für die gesamte Arbeit übernommen.

⁵ Die Vereinigung zur Großprovinz Apulien gilt vor allem für die Finanzbehörden, dagegen nur punktuell – vor allem für den Anfang der zwanziger Jahre – auch für das Justitiariat.

⁶ BF 3243; WINKELMANN, Acta 1 S. 665 ff. Nr. 873/III. Vgl. auch MARTIN, L'organisation S. 84.

⁷ Wohl mit am weitesten entfernt sowohl von den früheren Machtzentren der Normannen bzw. der Kaiserin Konstanze und ihrem jungen Sohn Friedrich auf der Insel Sizilien als auch von den apulischen Residenzen wie Foggia oder Melfi während der Kaiserzeit des Staufers.

⁸ BF 1298–1306 (März 1221).

⁹ BF 1307–1324 (April 1221).

¹⁰ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 150 ff.

¹¹ Zur Wirtschaftspolitik und Münzprägung nach Friedrichs II. Rückkehr 1220 siehe etwa bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 30–33. Neben Brindisi gab es bekanntlich nur noch eine Münzprägestätte, und zwar in Messina; von dort aus erfolgte die Verteilung der neu geprägten Münzen über die gesamte Insel, so daß davon ausgegangen werden kann, daß von Brindisi aus tatsächlich eine weitgehende Verantwortung für die Verbreitung der neuen Silberdenare auf dem gesamten Festland bestand. Vgl. auch MAGLI, Zecche e monete S. 177–186.

¹² BF 1586b.

Zeit	Justitiar
1220	Jacobus de Sancto Severino / Mattheus Gentilis
1221	Thomas de Aquino
1222	Egidius
1223	
1224	
1225	
1226	
1227	
1228	
1229	[(Paulus de Logotheta)]
1230	
1231	Goffridus Bussardus
1232	
1233	
1234	
1235	[(Johannes Amorutius)] / Andreas logotheta
1236	
1237	
1238	
1239	(Philippus filius Maremontis) / Andreas de Aquaviva
1240	Andreas de Aquaviva / Landulfus de Franco
1241	Landulfus de Franco
1242	Landulfus de Franco / Nicolaus de Giracio
1243	
1244	
1245	
1246	
1247	
1248	
1249	
1250	(Henricus de Ebulo)

Tab. 11: Verteilung der Justitiare in der Terra d’Otranto

Zur zeitlichen Verteilung der höchsten Ämter in der Terra d’Otranto (Tab. 11 und 12)¹³:

Grundsätzlich zeigt bereits ein erster Blick auf die beigegefügte Tabelle, daß eine hohe Anzahl von Beamten nicht als apulisches, sondern als ausdrücklich nur für die Terra d’Otranto zuständiges Verwaltungspersonal aufzufassen ist. Für die diversen hier behandelten Ämter hat das unterschiedliche Konsequenzen bzw. führt zu verschiedenen Erklärungsmustern:

Die bedenklich große Lücke in der Überlieferung der Justitiare in den Jahren 1223–1229 für alle apulischen Provinzen könnte mit einem Verwaltungsgürtel des mittleren Bereichs des Regnum – Apulien und Prinzipat, vielleicht auch die Terra di Lavoro – erklärt werden¹⁴; möglicherweise kann diese leider nicht belegbare Hypothese zeitlich bis 1232 ausgedehnt werden, doch ist das sehr unwahrscheinlich. Was nun die Terra d’Otranto im Speziellen betrifft, so zeigt das Amt des Egidius (1222) die wohl für die meisten Provinzen geltende unzureichende Verwaltungsstruktur in den ersten Jahren nach Friedrichs Rückkehr: Egidius übte das Amt eines Kastellans und das Justitiariat in Personalunion aus. Für ein derart wichtiges, ja das regional höch-

¹³ Zur Erläuterung der Tabelle siehe S. 151. Wie in allen apulischen Provinzen werden diejenigen Beamten, die nur für die jeweilige Einzelprovinz zuständig waren, in Fettdruck gekennzeichnet.

¹⁴ Zur Argumentation siehe S. 399.

ste Amt sich eines Kastellans zu bedienen zeigt, daß für die erste Zeit der zwanziger Jahre ein kaum durchorganisierter Verwaltungsapparat anzunehmen ist.

Zeit	Kämmerer / Oberkämmerer	Prokurator / Oberprokurator
1222	Sindolfus de Trano / Kurialexis de Trano	
1223	Sindolfus de Trano / Kurialexis de Trano	
1224		
1225		
1226		
1227		
1228	(Bartholomeus de Flicto)	
1229		
1230	Mattheus Marclafaba / Leo de Juvenatio / Johannes de Girardino	
1231	Leo de Juvenatio / Johannes de Girardino	Andreas logotheta
1232	Leo de Juvenatio	Andreas logotheta
1233	Leo de Juvenatio / Rogerius Pirontus / Riccardus de Pulcaro	Andreas logotheta
1234	Rogerius Pirontus / Riccardus de Pulcaro	Andreas logotheta
1235	Rogerius Pirontus / Riccardus de Pulcaro / N.N. / N.N.	Andreas logotheta
1236		Andreas logotheta / (Trugisius) / Johannes Pirontus
1237		Andreas logotheta / Johannes Pirontus
1238		Johannes Pirontus / Thomas de Brundusio
1239		Thomas de Brundusio / Alexander filius Henrici
1240		Alexander filius Henrici / (Nicolaus Drago) / Petrus Castaldus
1241		Petrus Castaldus
1242	(Mensmala de Baro)	Petrus Castaldus / Hugo de Lilla
1243		Hugo de Lilla
1244		Hugo de Lilla
1245	(Ademarius de Trano)	Hugo de Lilla / (Guillelmus de Alenzone) / (Johannicius de Pesticio) / (Mattheus Gragovis) / (Leo Gallipolis) / Johannes Spatarius / Leo Bellus
1246	(Sanson de Taranto)	Johannes Spatarius / Leo Bellus / Muricius de Siponto / Lambertus Cugnettus
1247	Livardus de Bancia / (Sanson de Tarento) / (Johannes Spatarius)	
1248	Stephanicus Jaquintus	(Rogerius Pirontus) / [(Johannes de Girardino)]
1249	Stephanicus Jaquintus	
1250		[(Thomas de Brundusio)] / (Guarinus) / (Gentilis de Catignano)

Tab. 12: Verteilung der Finanzbeamten in der Terra d'Otranto

Möglicherweise kann davon ausgegangen werden, daß die „Ausnahmebeamten“, jene *capitanei*, die zugleich als *iustitiiarii* für ganz Apulien (und möglicherweise auch für die Provinz Prinzipat) zuständig waren,

sich kaum um die lokalen Belange in den einzelnen Provinzen kümmern konnten und deshalb Unterbeamte im ganz pragmatischen Sinn bei Bedarf abgestellt wurden, die den Titel des Justitiars sozusagen nicht de officio, sondern als wirksameres Autoritätsmerkmal trugen¹⁵. Damit wären auch die großen Lücken nicht nur in der Terra d'Otranto erklärbar: Der Bedarf an kurzfristig einsetzbaren Beamten, denen der Justitiarstitel nur vorübergehend und nur aufgrund der Notwendigkeit größerer Machtbefugnisse zuerkannt wurde, war wohl doch eher gering, und ihre Überlieferung dürfte aufgrund der eben eher unbedeutenden Inhalte ihrer Amtshandlungen äußerst gering sein.

Neben der hypothetischen Konstruktion eines räumlich mehrere Provinzen zusammenfassenden Verwaltungsgürtels könnte eine weitere Erklärung für die fast für ganz Apulien feststellbare Lücke im Justitiariat zwischen 1230 und 1237 und darüber hinaus¹⁶ im „Ausnahmebeamten“ Andreas logotheta zu finden sein. Immerhin trug er zumindest einmal den Justitiarstitel¹⁷ und könnte – auf eher pragmatische denn offizielle Weise – somit über eine längere Zeit auch die Aufgaben übernommen haben, die in das Ressort des „Provinzvorstehers“ fielen.

Die Lücke ab 1243 könnte mit der zeitweiligen Zusammenlegung der Provinzen Terra d'Otranto und Terra di Bari ab Ende 1241 zusammenhängen; ein Ende dieser Phase kann durch die Quellen zwar nicht angegeben werden, mit der zeitlichen Ausweitung der Zusammenlegung der beiden Provinzen bis zum Ende der Herrschaft Friedrichs II. könnten dann aber zumindest die Jahre 1243 und 1248/1249 mit Justitiaren „gefüllt“ werden¹⁸.

Bei den Finanzbehörden zeigt sich lediglich in den Jahren 1224–1229 eine deutliche Lücke¹⁹: Der zeitlich nur ungenau einzuordnende Beamte Bartholomeus de Flicto – seine Amtszeit um 1228 muß mit einem Fragezeichen versehen werden – kann hier wohl kaum den ganzen betrachteten Zeitraum von immerhin fünf Jahren füllen. Hier ist wahrscheinlich ein wirkliches Überlieferungsproblem zu konstatieren.

Ab 1230 sind jedoch alle Jahre bis zum Ende der Herrschaftszeit Friedrichs II. mit Finanzbeamten besetzt; vor allem in den Jahren 1231–1235 ist dabei eine Doppel-, teilweise sogar eine Dreifachbesetzung mit Kämmerern²⁰, Oberkämmerern und (Ober-)Prokuratoren bzw. *statuti* festzustellen: Die nominell wie auch sachlich unterschiedlichen Beamtentypen konnten also zeitgleich in Erscheinung treten, doch muß stets berücksichtigt werden, ob es sich um Beamte allein für die Provinz Terra d'Otranto oder für den Provinzkomplex Apulien handelte.

Wiederum zeigt sich damit, daß der „überregionale“ Beamte Andreas logotheta kaum auf Dauer mit den lokalen finanziellen Belangen der Terra d'Otranto (und wohl auch nicht der anderen apulischen Provinzen) beschäftigt gewesen sein dürfte und deshalb zumindest phasenweise ein eigener, nur für die entsprechende Provinz zuständiger Beamter ernannt wurde²¹.

¹⁵ Gerade im Falle des Egidius wäre diese These durchaus plausibel: Er hatte lediglich eine Schenkung an den Deutschen Orden zu Barletta zur Ausführung zu bringen (BF 1372), was im eigentlichen Sinn keine eigenständige und hohe Kompetenz implizierende Handlung war. Als Kastellan hätte er jedoch trotzdem aufgrund der doch sehr eingeschränkten Kompetenzbereiche dieses Amtes kaum die entsprechenden Befugnisse per se gehabt.

¹⁶ Eine Ausnahme dieser Beobachtung stellt neben dem singulären Fall des Sanso de Barolo für die Basilicata die Capitanata mit dem langjährigen Justitiar Riccardus de Montefusco dar.

¹⁷ Siehe S. 402.

¹⁸ Die Justitiare Berardus de Castanea, Philippus Coppula (1242/1243) sowie N.N., Berardus Caracciolus Dussus und Rachalt (1248/1249), die in der Terra di Bari tätig waren, finden allerdings nur in der Tabelle des dortigen Kapitels Eingang, da die oben genannte Hypothese in den Quellen nicht belegt werden kann.

¹⁹ Die Jahre 1220 und 1221 können wohl plausibel mit der noch unsicheren Stellung des zurückgekehrten Kaisers erklärt werden: Wirtschaftlich bzw. administratorisch stabile Strukturen können sich bekanntlich erst nach Bildung einer politischen Sicherheit entwickeln.

²⁰ Ausdrücklich nur als *camerarius* bezeichnet wurden Rogerius Pirontus, Riccardus de Pulcaro, Mensmala de Baro, Ademarius de Trano und Sanson de Tarento.

²¹ Dabei ist an die Existenz eines Provinz-Finanzbeamten gänzlich unabhängig vom Titel der entsprechenden Person zu denken: Man findet nicht nur eigene Kämmerer für die Terra d'Otranto, sondern auch Prokuratoren wie Trugisius oder Nicolaus Drago, sowie eine stattliche Anzahl von *statuti* ab 1245, die hier nicht noch einmal namentlich aufgeführt werden müssen. Johannes Spatarus wurde sowohl als Prokurator als auch als Kämmerer bezeichnet, was aber auch daran liegen kann, daß die Erwähnungen zum Teil aus Inquisitionsakten der sechziger Jahre stammen und deshalb wohl nur bedingte Aussagekraft über das Amt und seinen Titel beinhalten.

*Die Justitiare**JACOBUS DE SANCTO SEVERINO*1217 – 1220²²*Capitaneus et magister iustitarius Apulie*; siehe im dortigen Kapitel.*MATTHEUS GENTILIS*1218 April²³ – 1220 Februar 28²⁴*Capitaneus et magister iustitarius Apulie*; siehe im dortigen Kapitel.*THOMAS DE AQUINO*1221²⁵*Capitaneus et magister iustitarius Apulie*; siehe im dortigen Kapitel.*EGIDIUS*1222 Februar 5²⁶

Dieser Beamte ist sonst in den Quellen nicht faßbar²⁷. Dennoch sind sowohl sein Titel als auch seine einzige überlieferte Amtshandlung bemerkenswert: Egidius schien das Amt des Kastellans und jenes des Justitiars in Personalunion verwaltet zu haben. Dies könnte durchaus auch am Zeitpunkt der Überlieferung liegen. 1222 stand wohl noch ebenso wie das vorangegangene Jahr im Zeichen intensiver Revokationspolitik²⁸, die Terra d'Otranto lag zudem an der äußersten Peripherie des Königreichs. Beides mochte dazu geführt haben, daß administrative Strukturen oder Vorgehensweisen noch nicht ausgebildet waren, daß also ein möglicherweise kompetenter Regionalbeamter auch die Geschäfte des obersten Provinzbeamten erledigte, freilich auf Veranlassung oder Befehl des Kaisers oder seiner Stellvertreter. Ebenso ist es möglich, daß Egidius schon vor der Rückkehr des Kaisers in sein Königreich als oberer Beamter in der Terra d'Otranto tätig gewesen war. Die Doppelfunktion ließe sich dann ebenfalls aus der unausgebildeten administrativen Infrastruktur jener Zeit heraus erklären.

In jenem Mandat Friedrichs II. befahl der Kaiser dem Egidius, dem Deutschen Orden die Kirche S. Tommaso zu Barletta zu übergeben. Barletta liegt jedoch eindeutig in der Provinz Terra di Bari, d.h. Egidius scheint seinen räumlichen Kompetenzbereich überschritten zu haben, sofern man nicht annimmt, daß er für beide Provinzen – Terra d'Otranto und Terra di Bari – als Justitiar zuständig war. Daß in der Terra di Bari erst im März 1223 ein eigener Justitiar nachweisbar ist²⁹, könnte also weniger auf die unvollständige Überlieferungslage zurückzuführen sein als auf eine vorübergehende Zusammenlegung beider Provinzen, was auf der Ebene des Justitiariats allgemein eher selten geschehen ist.

[*PAULUS DE LOGOTHETA*vor 1229³⁰]

Möglicherweise war Paulus nicht nur für die Provinz Capitanata³¹, sondern auch für die restlichen drei apulischen Provinzen zuständig.

*GOFFRIDUS BUSSARDUS*1231 Februar 22³²

Dieser Beamte ist wohl gleichzusetzen mit jenem Goffridus Brisardus, dem im Dezember 1239 ein lombardischer Gefangener anvertraut wurde. Jener Goffridus ist in der Liste der *barones et cives in iustitiariatu*

²² KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 204.

²³ BFW 12525.

²⁴ BFW 12604.

²⁵ AMMIRATO, Delle famiglie nobili 1 S. 144.

²⁶ BF 1372; DEL GIUDICE, CD del regno di Carlo I e II 2,1 S. 57 f. Anm. 1 Nr. 3.

²⁷ Eine Identifikation mit jenen Egidii, die 1221–1236 Richter in Siponto bzw. 1246 Richter in Corato waren, findet in den Quellen keinen Beleg.

²⁸ Zu den Capuaner Beschlüssen sowie deren Durchsetzung siehe bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 9–26.

²⁹ Corradus de Monte Fusco, siehe S. 314.

³⁰ CAPASSO, Sulla storia esterna S. 384 Anm. 3; GUERRIERI, I cavalieri templari S. 35 (zu 1228 April 15; so ist wohl auch die Datierung bei Capasso aufzulösen); Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1229.

³¹ Vgl. S. 281.

³² BF 1849; WINKELMANN, Acta 1 S. 609 Nr. 770.

Terre Idronti aufgelistet³³. Wenn die Identität als Arbeitshypothese Gültigkeit besitzt, dann kann Goffridus einer Familie zugeordnet werden, die bereits Anfang des 12. Jahrhunderts ein Lehen in der Grafschaft von Conversano innehatte³⁴.

Die einzige quellenorientierte Erwähnung dieses Justitiars besteht aus einer Weisung des Kaisers, in der ihm die Erlaubnis erteilt wurde, die Dienstlasten der minderen Lehnsträger nach seinem eigenen Gutdünken zu erniedrigen.

JOHANNES AMORUTIUS

vor 1235 Februar 20³⁵

Iustitiarius für Apulien; siehe im dortigen Kapitel.

ANDREAS LOGOTHETA

1235 April 25³⁶

Iustitiarius für Apulien; siehe im dortigen Kapitel.

PHILIPPUS FILIUS MAREMONTIS

vor 1239 Oktober 9³⁷

Ein *de Marmonte* ist bereits 1147 in einer Urkunde des Abtes Rainaldus de Columento nachweisbar, möglicherweise handelte es sich dabei um einen Vorfahren des Philippus³⁸. In der nachstaufigen Zeit finden sich zahlreiche Hinweise auf die *de Marmonte*, vor allem zu einem Rogerius³⁹.

Philippus ist nur durch eine einzige Quelle belegt, noch dazu nur in Form einer Erwähnung. Dabei ging es um eine Untersuchung *super habitationibus Petrolle et Melehudi*, die von Philippus allem Anschein nach durchgeführt, jedoch nicht beendet worden war. Diese Aufgabe mußte sein Nachfolger Andreas de Aquaviva erledigen. Die Amtszeit des Philippus wird also wahrscheinlich in die Jahre 1238 oder 1239 zu legen sein.

ANDREAS DE AQUAVIVA

1239 Oktober 9⁴⁰ – 1240 April 27⁴¹

Der Herkunftsort der Familie der *de Acquaviva* (oder *Aquaviva*) war Neapel. Ihren Namen allerdings leitete die Familie aus dem abruzzesischen *Aquaviva* ab (gemeint ist wahrscheinlich Acquaviva nördlich von Castiglione); das nordöstlich von Altamura gelegene Acquaviva delle Fonti hat also keinen Bezug zur vorliegenden Sachlage.

Bereits Heinrich VI. hatte diese Adelsfamilie privilegiert⁴² und durch die Unterstützung des späteren Kanzlers Gualterius de Pagliara gelangte sie auch nach dem Tod des Stauferkaisers zu ansehnlichen Pfründen im Regnum⁴³. Sie besaß unter anderem weitverstreute Lehen in den Abruzzen und in den Marken⁴⁴. Der Sohn des Andreas, er hieß Riccardus de Aquaviva, ist als abruzzesischer Lehnsherr bekannter geworden als sein Vater⁴⁵.

Zahlreiche Mitglieder dieser weitverzweigten Familie haben sich im Dienst des Kaisers befunden oder sind als führende Geistliche belegt. Zu nennen sind vor allem Bernardus und Rainaldus, die beide im Norden

³³ BF 2654; CV 335 (299).

³⁴ Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 5 Nr. 12; dort ist ein Lehen *in Cillia* (Ceglie del Campo in Bari) erwähnt. Siehe auch CUOZZO, Commentario S. 9 Nr. 12.

³⁵ CD Barese 8 S. 312 f. Nr. 248, als Justitiar der Basilicata und der Terra di Bari.

³⁶ BF 2088; WINKELMANN, Acta 1 S. 628 f. Nr. 808.

³⁷ BF 2957; CV 850. Die Datierung ergibt sich aus der Amtszeit des Andreas de Aquaviva.

³⁸ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.8 (Familiae officialium).

³⁹ FILANGIERI, Registri 7 S. 257–264 (speziell S. 260), 10 S. 203, 11 S. 166, 12 S. 121.

⁴⁰ BF 2507; CV 51.

⁴¹ BF 3022; CV 945.

⁴² B.–BAAKEN 432.

⁴³ KAMP, Kirchenpolitik S. 955.

⁴⁴ STORACE, Storia della famiglia Acquaviva passim; zur Familie auch weiter bei DE MATTEIS, Acquaviva Sp. 85 ff. (hier vor allem zu den Familienmitgliedern aus dem 14. und späteren Jahrhunderten) und im DBI 1 S. 166–184. Die abruzzesische Herkunft wird auch durch die Nennung des Rainaldus unter den *barones iustitiariatus Aprutii*, die einen lombardischen Gefangenen zu bewachen hatten, belegt (vgl. BF 2654; CV 335 [37]). Allgemein zur Familie der *de Aquaviva* siehe auch bei MUGNOS, Teatro genealogico 1 S. 71 f. und zu den einzelnen Zweigen in Corografia storica S. 149–154.

⁴⁵ Vgl. zu ihm CONIGLIO, Acquaviva, Riccardo S. 181 f.

Italiens als Podestaten tätig waren⁴⁶, Gualterius als Beamter und Podestà auf Zypern und auch in Norditalien, sowie ein weiterer Rainaldus, der von 1240 bis 1266 Bischof von Agrigent war⁴⁷.

Andreas' Wirken als Justitiar ist bestens belegt, natürlich aufgrund der Tatsache, daß seine Amtszeit in die Phase des Neapolitanischen Registerfragments fällt. Von ihm ist sogar ein Unterbeamter, sein persönlicher *nuntius*, namentlich bekannt: Rogerius de Abbate⁴⁸.

Die Rede ist in den Urkunden von Amtshandlungen zur Ausführung der kaiserlichen Siedlungspolitik⁴⁹, Einziehung der Güter papsttreuer Geistlicher⁵⁰ oder anderer Verräter⁵¹ bzw. deren Gefangennahme⁵², Kollektenerhebung⁵³ sowie anderen Handlungen der Finanzverwaltung⁵⁴, Ein- und Absetzung regionaler Beamter⁵⁵ sowie deren Unterstützung⁵⁶ und Truppenaushebungen⁵⁷. Zudem war er als Justitiar verantwortlich für die Verteilung der lombardischen Gefangenen auf die Barone und Bürger seiner Provinz, so wie dies der Kaiser niedergeschrieben hatte⁵⁸. Dieser Abriß zeigt in exemplarischer Fülle die Breite des Handlungs- und Kompetenzspielraums eines Justitiars.

LANDULFUS DE FRANCO

1240 Juni 13⁵⁹ – 1242 Januar 8⁶⁰

Landulfus war bereits seit 10. Oktober 1239 Justitiar der Terra di Bari. In diesem Zusammenhang ist auch sein Amt als oberster Beamter der Terra d'Otranto zu sehen: Für eine kurze Frist waren beide Provinzen zusammengelegt worden, ob aus personellen oder pragmatischen Gründen, das sei dahingestellt⁶¹. Für die Zeit Friedrichs II. blieb eine solche Zusammenführungspolitik dieser beiden apulischen Provinzen jedenfalls eine Ausnahmeerscheinung⁶².

NICOLAUS DE GIRACIO

1242⁶³

Die „heimatliche“ Einordnung dieses Beamten ist erschwert durch die Existenz zweier Orte, die mit *Geracium* in Verbindung gebracht werden können: das kalabresische Gerace und Geraci Siculo auf der Insel Sizilien (nordöstlich von Petralia). Zwar scheinen die Quellen diesen Umstand zu berücksichtigen⁶⁴, doch wird wohl kaum davon ausgegangen werden können, daß dies regelmäßig geschehen ist.

⁴⁶ Der kurze Lebenslauf des Rainaldus bei OHLIG, Studien S. 76 f. Ob Bernardus identisch ist mit dem Falkner und *valettus* Berardus de Aquaviva (BF 2807; CV 578), der später unter Manfred Justitiar in Sizilien (1257/1258) und Kapitän der Toskana (1261/1262) wurde (so OHLIG, Studien S. 77 Anm. 8 und KANTOROWICZ, Ergänzungsband S. 274), sei dahingestellt.

⁴⁷ Zu ihm KAMP, Kirche und Monarchie 3 S. 1154–1157. Zu Gualterius siehe Vgl. OHLIG, Studien S. 77. Eine Urkunde des Gualterius findet sich z.B. bei HAGEMANN, Geschichte der Marken S. 269 f.

⁴⁸ BF 2959; CV 852.

⁴⁹ BF 2507; CV 51. Es handelte sich dabei um jene beiden anscheinend gänzlich verödeten Dörfer *Petrolla* und *Melehudum*, die bereits unter Andreas' Vorgänger (siehe dort) als Problemfall galten. Zur Siedlungspolitik Kaiser Friedrichs II. siehe bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 225 ff. und NIESE, Urkunden Apulien S. 262–265. Eine weitere Mahnung in Sachen Besiedelung von *Petrolla* erging im Februar 1240 (BF 2849; CV 629) und später noch einmal im April jenes Jahres (BF 2957; CV 850).

⁵⁰ BF 2508 (CV 62); BF 2849 (CV 629).

⁵¹ BF 2681; CV 381.

⁵² BF 2752; CV 491.

⁵³ BF 2655 (WINKELMANN, Acta 1 S. 651 Nr. 844; CV 341); BF 2771 (CV 530).

⁵⁴ BF 2679 (CV 379); BF 2985 (CV 891).

⁵⁵ BF 2743 (CV 477); BF 2795 (CV 565); BF 2849 (CV 629).

⁵⁶ BF 3067; CV 1013.

⁵⁷ BF 3022; CV 945.

⁵⁸ BF 2654; CV 333.

⁵⁹ BF 3123; CV 136. Irrig die Behauptung Winkelmanns, Landulfus sei bereits ab 1239 Oktober nicht nur als Justitiar der Terra di Bari, sondern auch der Terra d'Otranto nachweisbar (WINKELMANN, Acta 1 S. 674 Anm. 1 zu Nr. 884).

⁶⁰ BF 3259; WINKELMANN, Acta 1 S. 674 Nr. 884.

⁶¹ Eine ausführliche Darlegung der Umstände dieser Zusammenlegung erfolgt im Kapitel „Terra di Bari“.

⁶² 1254 fand unter dem Justitiar Manfredus Lancia erneut eine gemeinsame Verwaltung der beiden Justitiariate statt, vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 595 Anm. 226 und CD Barese 1 S. 189 f. Nr. 102 (dort zu 1255).

⁶³ KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 708; MASTROBUONO, Castellaneta S. 383 f. Nr. 12; die Angabe bei WINKELMANN, Acta 1 S. 641 Nr. 829 (1238/1239?) und in BF 2201 (1236) sind unsicher, wie in BF 2201 angeführt wird.

⁶⁴ Der 1252 im westlichen Sizilien amtierende Sekret Nicolaus de Giracio besaß tatsächlich, wohl zur Unterscheidung zum kalabresischen Pendant, den Zusatz *Sicilie* (vgl. KAMP, Kämmerer S. 91).

Wenn man den Ausführungen Schallers⁶⁵ folgt, war Nicolaus seit 1233 kaiserlicher Notar, der sich scheinbar vor allem im Griechischen hervorgetan hatte⁶⁶. Möglicherweise hatte ihm Friedrich 1240 die Kapelle des Kastells von Geraci Siculo verliehen: In diesem Zusammenhang wurde er *tertiarius capelle sacri palatii nostri Panormi* genannt⁶⁷. Nach (oder vor?⁶⁸) seiner Amtszeit als Justitiar der Terra d’Otranto ist Nicolaus als Rational Apuliens belegt. Ob er tatsächlich später, nach Friedrichs II. Tod, 1252 als Sekret im westlichen Sizilien gearbeitet hat, oder ob es sich um jenen Nicolaus de Giracio *Sicilie* handelte – so wie ihn die Quellen benennen⁶⁹ –, das kann nicht entschieden werden⁷⁰.

HENRICUS DE EBULO

vor 1250⁷¹

Henricus war wohl in Capua ansässig, doch läßt sich nicht entscheiden, ob er auch aus dieser Stadt stammte⁷².

Während einer Inquisition aus dem Jahr 1261 sagte ein *notarius* Petrus aus, er sei *collector pene pecuniarie impositae hominibus Brundusii tempore domini imperatoris* gewesen, und zwar *quando dominus Henricus de Ebulo fuit iustitiarius*. Eine nähere zeitliche Eingrenzung ist leider nicht möglich. Es dürfte sich jedoch um eben jenen Henricus handeln, der 1238/1239 als Podestà von Viterbo nachgewiesen ist⁷³.

Die Kämmerer und Oberkämmerer

Die Terra d’Otranto wurde im Zuge der Durchsetzung der *nova statuta* (1231/1232) mit der Terra di Bari, der Capitanata sowie der Basilicata zu einer „Großprovinz Apulien“ zusammengefaßt⁷⁴. Die Gründe dafür sind im Kapitel „Capitanata“ aufgeführt. Betont sei erneut, daß diese vorübergehende Zusammenfassung nur auf dem Sektor der Finanzverwaltung (Kämmerer- und Prokuratorenamt) stattgefunden hat. Zwar kann auf höchster Ebene, also dem Justitiariat, bei zwei Beamten⁷⁵ ein Tätigkeitsbereich vermutet werden, der über die Provinzgrenzen hinausreichte, doch handelte es sich hier nur um die Nachbarprovinz Terra di Bari. Zudem scheint gerechtfertigt zu sein, daß dieser Verwaltungszustand aus dem Gesetz des Pragmatismus hervorgegangen war. Eine quasi von oben gelenkte Neustruktur war sicherlich nicht geplant.

Kämmerer bzw. (seit 1246/1247) Oberkämmerer finden sich in der Terra d’Otranto 1236–1238, im ersten Jahrfünft der vierziger Jahre sowie fast durchgehend seit 1247. Für das Amt des (Ober-)Prokurators scheint es vom Beginn der Konstitutionen in Melfi bis 1246 eine kontinuierliche Abfolge von Beamten für ganz Apulien gegeben zu haben, während zeitweilig rein auf die Terra d’Otranto beschränkte Finanzbeamte koexistierten. Die zeitlichen bzw. kompetenzabhängigen Zusammenhänge werden sorgfältig zu betrachten sein. Nach 1246 wurde die apulische Großprovinz wohl wieder aufgelöst, denn man findet nur noch Beamte der Terra d’Otranto.

⁶⁵ SCHALLER, Hofkapelle S. 501 Nr. 45 und DERS., Kanzlei 1 S. 275 Nr. 53. Vgl. auch KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 970.

⁶⁶ PAOLUCCI, Parlamento di Foggia S. 38 f. Nr. 9.

⁶⁷ BF 2879; HB 5 S. 816 f. Hier sind allerdings Zweifel anzumelden, da es sich hierbei ebensogut auch um jenen Nicolaus de Giracio *Sicilie* handeln könnte, sofern hier wirklich zwei unterschiedliche Personen aufscheinen. Die Verleihung der Kapelle des Kastells des sizilischen *Geracium* läßt jedenfalls diese Vermutung zu.

⁶⁸ BF 1907; WINKELMANN, Acta 1 S. 623 f. Nr. 801, dort mit Datierung zu Oktober/November 1231; SCHALLER, Hofkapelle S. 501 Nr. 45 datiert auf Oktober/November 1246.

⁶⁹ MONGITORE, Bullae S. 112 ff. und GAROFALO, Tabularium S. 65 ff. Nr. 46.

⁷⁰ In Kamps Aufzeichnungen und Sammlungen, die allerdings konsequent und akribisch einer strengen prosopographischen Aufteilung folgen, ohne explizit Zusammenhänge zwischen den einzelnen Familien herzustellen, sind die beiden Nicolai strikt getrennt (Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.6 [Familiae officialium]).

⁷¹ CD Brindisino 1 S. 144–148 Nr. 79.

⁷² Zu Henricus’ Besitzungen in Capua siehe BOVA, Pergamene sveve 2 S. 288 Nr. 33.

⁷³ BF 2353 (HB 5 S. 214 f.) und BFW 13283. Ob tatsächlich ein Zusammenhang zu dem 1251 überlieferten Henricus besteht, der in einer Urkunde Innozenz’ IV. Erwähnung fand, ist fraglich.

⁷⁴ Die Frage, ob auch die Basilicata in diese Großprovinz eingegliedert worden war, ist in der Forschung strittig behandelt worden: GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 161 Anm. 92 bezweifeln dies, KAMP, Kämmerer S. 58 übernimmt die Basilicata unkommentiert in den Kanon „Apulien“.

⁷⁵ Egidius (1222) und Landulfus de Franco (1239/40); siehe oben.

Wie in den anderen Kapiteln auch werden die unterschiedlichen Ämter sowie deren Ausführende, sofern sie für ganz Apulien zuständig waren, an dieser Stelle zwar vermerkt (also als Zuständige auch für die Terra d'Otranto, wenn auch nicht für diese Provinz allein), eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Beamten erfolgt aber im eigens dafür vorgesehenen Kapitel „Apulien“.

<i>SINDOLFUS DE TRANO</i>	1222 August 21 – 1223 März 23 ⁷⁶
<i>Magister camerarius</i> für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“. Die gleichen Bemerkungen gelten für die folgenden fünf Beamten.	
<i>KURIALEXIS DE TRANO</i>	1222 August 21 – 1223 März 23 ⁷⁷
<i>BARTHOLOMEUS DE FLICTO</i>	1228(?) ⁷⁸
<i>MATTHEUS MARCHAFABA</i>	1230 November ⁷⁹
<i>LEO DE JUVENATIO</i>	1230 November 15 – 1233 Dezember 5 ⁸⁰
<i>JOHANNES DE GIRARDINO</i>	1230 November 15 – 1231 März 11 ⁸¹

ROGERIUS PIRONTUS 1233 – 1235⁸²

Die Familie der *Pironti*, ursprünglich aus den Handelszentren Amalfi und Ravello stammend und schon um 1200 weit in Unteritalien verbreitet, hatte sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vornehmlich in der Terra d'Otranto und dort in Brindisi ein wirtschaftliches Zentrum geschaffen. Sie zählte wohl zum gehobenen Stadtpatriziat⁸³: Rogerius selbst war aller Wahrscheinlichkeit nach in Brindisi als Richter tätig gewesen (1230)⁸⁴, mit Sicherheit aber in Ravello und Scala⁸⁵. Womöglich stand Rogerius in einem engen verwandtschaftlichen Verhältnis zu Johannes Pirontus, der als Beamter in den Abruzzen tätig war⁸⁶.

Der Beamte ist lediglich durch eine Verfügung des Kaisers vom Sommer 1242 nachweisbar: Die Söhne des Rogerius, der 1242 bereits verstorben war, hatten Friedrich II. um die Aufhebung der Beschlagnahmung der Güter ihres Vaters gebeten, der *una cum quondam Riccardo de Pulcaro exercuit in extalium in anno septime indictionis et in anno octave indictionis*. Erstaunlich ist also die Doppelbesetzung des Kämmerer-amts, was nun nicht als Singularität zu bezeichnen ist, dennoch bemerkenswert ist.

Problematisch ist die Zuordnung zu einer Provinz, die ja in der Urkunde mit keinem Wort Erwähnung fand. Allerdings kann davon ausgegangen werden, daß Rogerius der Terra d'Otranto vorstand, und dies nicht nur aus heimatlichen Beweggründen: In einer Inquisition von 1266 über die Einkünfte der Tarentiner Kirche berichtete ein ehemaliger Baiulus von Tarent von einem Mandat der Beamten Trugisius, Johannes Pirontus,

⁷⁶ KAMP, Kämmerer S. 78.

⁷⁷ KAMP, Kämmerer S. 78.

⁷⁸ KAMP, Kämmerer S. 78.

⁷⁹ KAMP, Kämmerer S. 78.

⁸⁰ KAMP, Kämmerer S. 78.

⁸¹ KAMP, Kämmerer S. 78.

⁸² BF 3319; WINKELMANN, Acta 1 S. 682 Nr. 901. KAMP, Kämmerer S. 92, dort als nicht einordbar bezeichnet (die Datierung wird von dort übernommen).

⁸³ KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 91.

⁸⁴ Das von Winkelmann in den Acta imperii 1 S. 682 Nr. 901 Anm. 1 aus HB 3 S. 195 ff. (BF 1786) übernommene Zitat muß mit gewissen Vorbehalten betrachtet werden: Zwar wurden die jene Urkunde Unterzeichnenden als *nos subscripti iudices Brundusii* bezeichnet (auch in der Ankündigung der Zeugen), doch wurde Rogerius der Titel *iudex* dezidiert nicht beigemessen. Bei der Nennung der unterzeichnenden Zeugen wurde aber in dieser Urkunde anscheinend sehr genau zwischen Amtsinhabern und „privaten“ Personen unterschieden.

⁸⁵ MAZZOLENI, Esempi S. 25 ff. Nr. 13.

⁸⁶ Vgl. CAMERA, Memorie storico-diplomatiche 2 S. 341 f.

Rogierus Pirontus und Johannes de Girardino⁸⁷. Johannes Pirontus ist als *camerarius* für die Terra d'Otranto nachgewiesen (s.u., bei den Prokuratoren eingeordnet), Johannes de Girardino war für ganz Apulien zuständig (s.o. und im Kapitel „Apulien“), deshalb ist es nicht möglich, mit Sicherheit zu sagen, ob Rogierus allein für die hier behandelte Provinz zuständig war oder aber für die Großprovinz Apulien. Seine Amtszeit fällt jedoch in die Phase einer fast ausschließlichen Besetzung des Kämmereramts für ganz Apulien, was wahrscheinlich macht, daß Rogierus Apulien zuzuordnen ist.

RICCARDUS DE PULCARO

1233 – 1235⁸⁸

Erstaunlicherweise ist über Herkunft und Familie dieses Beamten, der vor allem während der Zeit des Regierfrags als Oberprokurator der Terra di Lavoro, der Grafschaft Molise und des Prinzipats (1239–1243) sowie als *custos* der Schatzkammer *Salvatoris ad mare* belegt ist, kaum etwas bekannt. Ob eine nähere Verwandtschaft zu jenem Franciscus de Pulcaro besteht, der 1273 als *quondam (...) vicesecretus Sicilie citra flumen Salsum* von einer Zehntinquisition her bekannt ist⁸⁹, kann nicht mit Sicherheit belegt werden, doch scheint die Familie der *de Pulcaro* keine alte Adelsfamilie gewesen zu sein, sondern dem aufsteigenden Bürgertum, möglicherweise auch dem neuen Kaufmannsadel angehört zu haben.

Zu seinen Amtshandlungen als Finanzbeamter der Terra d'Otranto in den genannten zwei Jahren kann nichts weiter ausgesagt werden, da er weiter nicht belegt ist. Aus den bei seinem Kollegen Rogierus Pirontus genannten Gründen ist wahrscheinlich anzunehmen, daß er zusammen mit diesem für die Großprovinz Apulien zuständig war.

N.N., N.N.

1235 März 3⁹⁰

Magistri camerarii für Apulien; zu ihrer Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

MENSMALA DE BARO

vor 1242⁹¹

Mensmala scheint in den Quellen sonst nicht auf, seine Heimatstadt Bari läßt sich aus einer Erwähnung in einer Bareser Privaturkunde erschließen⁹². Der Zeuge, der zu Mensmala 1266 in einer Inquisition aussagte, erinnerte sich daran, daß die Tarentiner Kirche ihren Zehnten aufgrund eines Mandats des Mensmala *tunc camerarius Terre Idronti* erhalten habe. Weiter erinnerte sich der Zeuge, daß dieser Vorgang wohl vierundzwanzig Jahre oder länger her gewesen sei, wodurch der terminus ante quem für die Amtszeit des Beamten auf 1242 oder früher festgelegt werden kann.

ADEMARIUS DE TRANO

vor 1245⁹³

Zu Herkunft und Lebenslauf des Beamten siehe bei seinem Amt als Prokurator des Prinzipats.

Ademarius, der möglicherweise an der Adelsverschwörung von 1246 teilnahm, sich in jedem Fall aber im zweiten Jahrfünft der vierziger Jahre vom staufischen Herrscherhaus abwandte und später bis in die siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts im Regnum tätig war, ist wie zahlreiche seiner Vorgänger und Nachfolger in diesem Amt lediglich aufgrund der Inquisitionsakten von 1266 als *camerarius* bekannt. Der Zeuge erinnerte sich, daß Ademarius *tempore domini Frederici quondam imperatoris et regis Sicilie ante tempus depositionis sue* tätig gewesen sei, also vor den Ereignissen zu Lyon im Sommer 1245. In einer anderen Urkunde, die auf den 22. April 1241 datiert ist, erschien Ademarius als Zeuge⁹⁴, zählte also schon damals zu den einflußreichen Persönlichkeiten der Stadt Trani.

⁸⁷ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 227 (Nr. 26). KAMP, Kämmerer S. 83 Anm. 18 ordnet anhand dieses Belegs die genannten Beamten ausnahmslos dem Prokuratorenamt zu, was jedoch zu verallgemeinernd ist.

⁸⁸ BF 3319; WINKELMANN, Acta 1 S. 682 Nr. 901. KAMP, Kämmerer S. 92, dort als nicht einordbar bezeichnet (die Datierung ist von dort übernommen). Zur Herleitung der Provinz siehe die Erläuterungen bei seinem Amtskollegen Rogierus Pirontus.

⁸⁹ NAPOLI, Notizie S. 20 ff.

⁹⁰ KAMP, Kämmerer S. 78.

⁹¹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 225 (Nr. 11); KAMP, Kämmerer S. 82.

⁹² CD Barese 6 S. 86 f. Nr. 55 und S. 167–175 Nr. 105; siehe auch CD Barese 2 S. 5 ff. Nr. 2.

⁹³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 223 (Nr. 2); KAMP, Kämmerer S. 82.

⁹⁴ PROLOGO, Carte di Trani S. 235–238 Nr. 114.

SIRE SANSON DE TARENTO

vor 1247 August 20⁹⁵

Bereits 1231 war Sanson als oberer städtischer Beamter in Tarent tätig. In einer Inquisitionsurkunde vom 27. Mai 1247, in der es um die Tarentiner Färbereien der Juden sowie die Einkünfte der Tarentiner Kirche ging, schilderte er die Anfänge der Verstaatlichung der Färbereien zu Tarent und die ersten maßgeblichen Amtshandlungen des Logotheten Andreas⁹⁶.

Sanson selbst wurde bei dieser Befragung 1247 nicht mehr als *camerarius* bezeichnet; bei einer Inquisition von 1266 – Sanson lebte noch – sagte er selbst, sein Amt zwei Jahre ausgeübt zu haben, und zwar noch zu Lebzeiten des Erzbischofs Nicolaus, der von 1219 bis August 1247 den Tarentiner Stuhl innehatte. Da sein möglicher Nachfolger Livardus de Bancia ab 31. Januar 1247 nachgewiesen ist und sich Sanson sehr genau daran erinnert zu haben scheint, daß seine Amtstätigkeiten in die Zeit des Episkopats des Nicolaus fiel, könnte angenommen werden, daß die Jahre 1245/1246 Sansons Kämmereramts zuzuweisen sind. Quellenmäßig belegbar ist diese These jedoch nicht.

JOHANNES SPATARIUS

vor 1247 August 20⁹⁷

In einer Inquisitionsurkunde aus Tarent vom Juni 1266 berichtete ein Zeuge, daß er in seiner Eigenschaft als Baiulus aufgrund eines Mandats *iudicis Johannis Spatarii de Baro tunc camerarii Terre Idroni* der Tarentiner Kirche deren Recht auf den Baiulationszehnten entsprochen habe. Dies geschah noch zu Lebzeiten des Erzbischofs Nicolaus von Tarent, womit der oben genannte terminus ante quem festgelegt ist.

Es ist wohl anzunehmen, daß Johannes Spatarius – oder, in den Bareser Usancen mit der Nennung seines Vaters *Johannes de iudice Spatario* – als Richter in Bari agiert hatte, bevor er auf Provinzebene als Beamter zum Einsatz kam. Ob er tatsächlich identisch ist mit jenem *Johannes iudicis Sparodi* – wie in der Forschung vereinzelt angenommen worden ist⁹⁸ –, der in einem Mandat des Kaisers im Dezember 1239 als *quondam magister portuum in Apulia* bezeichnet wurde⁹⁹, sei dahingestellt. Räumlich spräche jedenfalls nichts gegen eine solche Vermutung. Zu einem früheren Zeitpunkt ist er jedoch schon einmal belegt, und zwar als *procurator* der gleichen Provinz (ca. 1245/1246). Nun kann a priori nicht angenommen werden, daß Johannes zuvor oder nach seinem Kämmereramts nicht auch als *procurator* tätig gewesen war; andererseits ist zu bedenken, daß beide Amtszeiten, sofern sie als verschiedene anzusehen sind, in die Phase einer starken Verwischung der Kompetenzgrenzen zwischen beiden Ämtern fallen¹⁰⁰ und zudem zwischen Johannes' Bezeichnung als *camerarius* und seiner tatsächlichen Tätigkeit wenigstens zwanzig Jahre liegen. Mithin könnte der Zeuge, den verwaltungstechnische Details kaum interessiert haben dürften, eben das Amt – nämlich das des Prokurators – gemeint haben, das Johannes 1245/1246 ausgeübt hatte.

LIVARDUS DE BANCIA

1247 Januar 31¹⁰¹ – 1247 August 24¹⁰²

Die Familie der *de Bancia* ist bereits unter Wilhelm II. nachweisbar und war allem Anschein nach in Lecce beheimatet¹⁰³.

Der tatsächliche Beginn der Amtszeit, der ja in aller Regel nicht identisch ist mit den Belegen in den Quellen, ist hier wohl relativ genau getroffen¹⁰⁴. Livardus ist, wie der Großteil der hier vorgestellten Beam-

⁹⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 228 (Nr. 28); KAMP, Kämmerer S. 82.

⁹⁶ Die Frage, welches Amt Sanson 1231 innehatte, ist schwer zu beantworten: Sicherlich umfaßte seine Tätigkeit im Wesentlichen die Angelegenheiten speziell der Färbereien, die damals von den Juden kontrolliert wurden. Sanson selbst berichtete davon in seiner Befragung (vgl. GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 194 [Nr. 24]). Es ist jedoch anzunehmen, daß gerade aufgrund der Realisierung der geplanten Wirtschaftsreformen auf städtischer Ebene zahlreiche neue Ämter, teilweise ohne eigenen Titel, geschaffen worden waren. Zum Fallbeispiel Tarent siehe etwa auch bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 215.

⁹⁷ KAMP, Kämmerer S. 82; GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 223 (Nr. 3).

⁹⁸ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 190 Anm. 5.

⁹⁹ BF 2674; CV 374.

¹⁰⁰ Vgl. KAMP, Kämmerer S. 63 f.

¹⁰¹ BZ 461; GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187 Nr. 8.

¹⁰² KAMP, Kämmerer S. 82; vgl. auch GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187 Anm. 1 zu Nr. 8.

¹⁰³ PASTORE, Pergamene di San Giovanni Evangelista S. 22 ff. Nr. 9.

¹⁰⁴ Im Mandat Friedrichs II. schrieb dieser selbst, daß dem Livardus das Amt des Kämmerers erst *noviter* zuerkannt worden sei.

ten, allein durch die zahlreichen Inquisitionsakten aus Tarent bekannt. Anders als bei den anderen können aber bei diesem Beamten verschiedene Verwaltungsvorgänge deutlich nachgezeichnet werden.

Am 31. Januar 1247 erging ein Mandat des Kaisers an den *magister camerarius (...) in Terra Idronti*, in dem er Livardus befahl, die Ansprüche der Tarentiner Kirche auf Einkünfte aus der Färberei zu Tarent zu untersuchen. Am 27. Mai 1247 wurde schließlich das Ergebnis der Befragungen von den Richtern Johannes und Nicolaus Patricius niedergeschrieben und ordnungsgemäß beglaubigt¹⁰⁵. Diese Urkunde beinhaltete das Protokoll der für die Befragungen abgestellten Richter Riccardus Buccarellus und Jordanus de Taranto, den Befehl des Oberkämmerers zur Durchführung der Inquisition sowie das Mandat Friedrichs II. selbst. Dies bedeutet mithin, daß zwischen Februar und Mai nicht nur die Inquisition stattgefunden haben muß, sondern die Ergebnisse auch dem Oberkämmerer bekannt gemacht worden waren. Rechtsgültigkeit aber, und diese scheint für die Realisierung der Ansprüche der Tarentiner Kirche das Wesentliche gewesen zu sein, erlangte die Untersuchung erst durch die Beglaubigung der Niederschrift durch die beiden erstgenannten Richter sowie einen kaiserlichen bzw. städtischen Notar¹⁰⁶. Zwischen dem Befehl des Kaisers und dem Resultat lagen also mindestens vier Monate.

Nicht immer aber zog sich eine Untersuchung derart in die Länge: Livardus hatte wenige Monate später einen zweiten Fall, dem gerade dargestellten sehr ähnlich, zu bearbeiten¹⁰⁷. Diesmal vergingen zwischen dem Mandat des Kaisers und der Beglaubigung der Inquisitionsergebnisse nur sieben Wochen, obwohl die Anzahl der Befragten ähnlich groß gewesen war.

STEPHANICIUS JAQUINTUS

1248 April 30¹⁰⁸ – 1249 August 8¹⁰⁹

Stephanicius Jaquintus könnte identisch sein mit dem Richter Stephanicius, der von 1244¹¹⁰ bis 1249¹¹¹ in Conversano tätig war: Conversano liegt nicht weit südöstlich von der Heimatstadt dieses Beamten, Bari. Zwar würden sich die Amtszeiten als *iudex* und als Oberkämmerer überschneiden, doch ist dies kein Hinderungsgrund, denn auch bei anderen Beamten kam eine solche Überschneidung von städtischen und regionalen Ämtern vor¹¹². Ein eindeutiger Beleg aus den Quellen, der diese vermutete Identität beweisen könnte, kann jedoch nicht vorgelegt werden. Stephanicius ist vor 1258 verstorben¹¹³.

Die erste Amtshandlung, durch die Stephanicius belegt ist, handelte von Besitzstreitigkeiten der Mönche von Montecassino. Anscheinend besaß der Konvent des in der Terra di Lavoro liegenden Klosters in der Terra d'Otranto einige Rechte, die sich der Oberkämmerer nach dem Tod des Abtes Stephanus als gesetzlicher Verwalter angeeignet hatte, obwohl, wie die Mönche behaupteten, diese sich außerhalb der sonst üblichen Verwaltungssachen befanden. Sie pochten auf ihr angestammtes Recht und hatten schließlich auch Erfolg, wie das Mandat des Kaisers an Stephanicius bezeugt. Die letzte Erwähnung dieses Beamten bezieht sich wieder auf eine Inquisition hinsichtlich bestimmter Rechte und Ansprüche der Tarentiner Kirche.

Es ist bedenklich, daß viele der hier aufgelisteten Beamten allein durch Inquisitionen belegt sind, die teilweise einige Jahrzehnte nach der eigentlichen Amtszeit stattfanden. Weniger ergibt sich dadurch das Problem einer ungenügend genauen zeitlichen Einreihung als vielmehr eine Unsicherheit, was das Amt betrifft: Im Fall des Stephanicius ist beispielsweise einer Zeugenaussage von 1277 zufolge die Rede, daß der Ober-

¹⁰⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9.

¹⁰⁶ Die schriftliche Niederlegung der Inquisitionsergebnisse allein zu Dokumentationszwecken war wohl zu aufwendig.

¹⁰⁷ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 196–203 Nr. 10–12; vgl. auch BZ 470. Der Unterschied zur Inquisition Anfang des Jahres lag allein im Gegenstand des Anspruchs der Tarentiner Kirche: Diesmal ging es um zwei Goldunzen jährlich aus den Einkünften des Schlachthofs von Tarent.

¹⁰⁸ BF 3695 (dort ungenau als „Großkämmerer von Terra di Bari“ [der heutigen Rechtschreibung angepaßt] bezeichnet; vgl. auch GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 204 Anm. 1); HB 6 S. 620 f.

¹⁰⁹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13. KAMP, Kämmerer S. 82. Die Rückdatierung bis in das Jahr 1247 (vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 674 Anm. 89) kann mit den dort angegebenen Quellen nicht nachvollzogen werden.

¹¹⁰ CD Pugliese 20 S. 400–403 Nr. 195.

¹¹¹ MOREA, Chartularium S. 350 ff. Nr. 183.

¹¹² Oriens de Trano, der im September 1237 zugleich als Oberprokurator der Terra di Bari und als Richter von Trani belegt ist; Philippus de Aversa, der 1239/1240 das Amt des *status super demaniis et revocatis in Capitanata, Basilicata, Terra Bari et Idronti* innehatte, während er zeitgleich als Richter in Aversa tätig war.

¹¹³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 216–220 Nr. 16, speziell S. 217 (Nr. 2).

kämmerer ein *procurator curie in Terra Idroni* gewesen sei. Außerdem wurde zu Protokoll gegeben: *iam sunt anni triginta elapsi et plus*¹¹⁴. Damit stellt sich die Frage, ob Stephanicius vor seinem Oberkämmereramt bereits als Prokurator in der Terra d'Otranto tätig war – etwa in den Jahren 1245–1247 – oder ob der Titel aus der Erinnerung des Zeugen heraus ungenau wiedergegeben worden ist, so wie dies in der Forschung vermutet wird¹¹⁵. Zu entscheiden ist dies allerdings auf der Basis unzureichender Überlieferung nicht.

ANGELUS BISANTII DE RISO DE RAVELLO

1251 Mai 5 – 1251 Mai 19¹¹⁶

Magister camerarius für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“. Seine Aufnahme – fällt sie doch bereits in die Herrschaftszeit der Söhne von Friedrich II. – erfolgt der Vollständigkeit halber, um auch seinen Nachfolger Nicolaus Frizia, der noch zu Lebzeiten des Kaisers Ämter innehatte, als Abschluß der Kämmererreihe anführen zu können.

NICOLAUS FRIZIA

1252 Juni 13 – 1252 November 20¹¹⁷

Magister camerarius für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

Die Prokuratoren und Oberprokuratoren

Wie bereits in den Kapiteln zur Terra di Bari, Basilicata und Capitanata ausführlich erläutert, kam es nach den Konstitutionen von Melfi zu einer vorübergehenden Zusammenfassung der vier Provinzen zur Großprovinz Apulien. Dieses System schien bis 1246 funktioniert zu haben, danach brach es wieder zusammen und erlebte eine Renaissance unter Manfred. Zugleich aber ist festzustellen, daß neben dem „Groß“-Prokurator (für die „Groß“-Provinz Apulien) oftmals Prokuratoren, Oberprokuratoren bzw. *statuti* für die einzelnen Provinzen koexistierten. Ein konsequentes System kann dabei nicht erkannt werden, und es stellt sich die Frage, ob dies an der schlechten Überlieferungslage liegt (ausgenommen natürlich die Zeit des Registerfragments) oder am Pragmatismus der oberen Behörden. Das bedeutet, daß aller Wahrscheinlichkeit nach entweder anzunehmen ist, daß auch während der Jahre 1231–1246 in allen vier apulischen Einzelprovinzen dauernd *procuratores* bzw. *statuti* anwesend waren, während die „Groß“-Prokuratoren, also die Sonderbeamten vornehmlich der ersten Generation (für Apulien der bereits bekannte Andreas logotheta) lediglich für die Durchsetzung der neuen Statuten zuständig waren. Wenn es allerdings aufgrund aktueller Situationen (sei es Personalmangel oder wenn es um besonders heikle Sachfragen ging) notwendig erschien, konnten diese *magistri procuratores* auch in die ursprünglichen Belange der Provinz-Prokuratoren eingreifen. Eine andere Erklärung wäre die Möglichkeit, daß die Provinzbeamten nur von Fall zu Fall, also aus pragmatischen Gründen, eingesetzt wurden.

Im Fall der Terra d'Otranto kommt eine weitere Schwierigkeit hinzu: Zwar ist die Liste der Finanz- und Wirtschaftsbeamten (also der Kämmerer, Oberkämmerer, Oberprokuratoren, Prokuratoren und *statuti*) die ausführlichste aller vier Provinzen, und dies liegt an den Überlieferungen zahlreicher Inquisitionen aus Tarent. Zugleich aber ist hier auch die Unsicherheit der Überlieferung aus der Erinnerung der Zeugen heraus gegeben: Welcher Zeuge konnte sich schon nach zehn, zwanzig oder dreißig Jahren an den genauen Titel des jeweiligen Beamten erinnern? Bei der Entscheidung also, ob es sich nun um einen (Ober-)Kämmerer oder einen (Ober-)Prokurator handelte, ist stets Vorsicht geboten, sofern nicht auch zeitgenössische Quellen den jeweiligen Titel stützen. Dies sollte sowohl bei der Besprechung der folgenden Beamten wie auch bei jener der (Ober-)Kämmerer berücksichtigt werden.

ANDREAS LOGOTHETA

1231 – 1237¹¹⁸

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

¹¹⁴ CD Brindisino 1 S. 180–188 Nr. 93, speziell S. 185.

¹¹⁵ KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 674 Anm. 89.

¹¹⁶ KAMP, Kämmerer S. 79.

¹¹⁷ KAMP, Kämmerer S. 79.

¹¹⁸ KAMP, Kämmerer S. 79.

TRUGISIUS

um 1236¹¹⁹

Dieser Beamte ist lediglich aus einer Inquisition aus dem Jahre 1266 bekannt. Dort wurde er neben drei weiteren Finanzbeamten erwähnt, allerdings sein Titel vom Zeugen auf *magister* verallgemeinert, so daß nicht mit Bestimmtheit¹²⁰ ausgeschlossen werden kann, daß er als *camerarius* gearbeitet hatte. Auch seine zeitliche Einordnung ist unsicher¹²¹.

In einer Inquisition, die im August 1247 hinsichtlich der Ansprüche der Tarentiner Kirche auf die Einkünfte aus den Schlachthöfen stattfand, berichtete ein Zeuge von einem Turgisius, der in den dreißiger Jahren – während der Tätigkeiten des Logotheten Andreas – als *fundicarius* tätig gewesen war¹²². Ob beide Beamte identisch sind, kann jedoch nicht mit Sicherheit behauptet werden.

JOHANNES PIRONTUS

1236 – 1238¹²³

Zur Familie der *Pironti* siehe bei Rogerius Pirontus, der drei Jahre zuvor das Amt des Kämmerers in der Terra d'Otranto innehatte.

Sowohl die zeitliche Einordnung wie auch die Beurteilung seines Amtstitels sind mit gewissen Schwierigkeiten behaftet. In einer Inquisition vom Mai 1247 wurde Johannes als *camerarius et magister fundicarius et procurator Terra Idronti* bezeichnet; dieser Titel beinhaltet also bis auf den *statutus*-Titel in etwa alle Bezeichnungen, die in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts für die Finanzbeamten zulässig waren. Dies mag daran liegen, daß auch Jahre nach der Veröffentlichung der Konstitutionen die Verfestigung der administrativen Strukturen noch nicht gewährleistet war, oder an einer nach fast zwanzig Jahren ungenau wiedergegebenen Titeldefinition¹²⁴. Alle anderen Erwähnungen des Johannes für jene Zeit geben ausnahmslos den Oberprokuratorentitel wieder¹²⁵, weshalb die Platzierung des Beamten hier an dieser Stelle gerechtfertigt zu sein scheint.

Zeitlich hingegen ist die Verwirrung größer: Johannes hatte, wie Zeugen dies bestätigen, zahlreiche Inquisitionen durchgeführt¹²⁶, möglicherweise war er sogar ein Mann der ersten Stunde, eingeführt von Andreas logotheta¹²⁷, was Anlaß dazu geben würde, den Beginn seiner Amtszeit weit vor 1236 zu legen, etwa auf die Jahre 1231/1232. Deutlich abzugrenzen von dieser Amtsperiode ist allerdings jene Phase von 1240, als Johannes zusammen mit Nicolaus Drago als *statutus in Terra Idronti* erwähnt wurde¹²⁸.

THOMAS DE BRUNDUSIO

1238 Juni 24 – 1239 November 9¹²⁹

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

¹¹⁹ KAMP, Kämmerer S. 82; die dort zu findende Behauptung, Turgisius sei bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 227 f. (Nr. 26) als Vorgänger genannt, kann nicht nachvollzogen werden, außer man nimmt an, daß die Reihenfolge der Personennennung des dort befragten Zeugen Angelus Grassullus zugleich chronologisch gemeint ist, wozu sich jedoch kein Beleg findet. Daß die vier dort genannten Beamten, die Angelus als *baiulus* von Tarent *per tredecim annos* begleitet zu haben scheinen, zeitlich in eine gewisse Nähe zu rücken sind, dürfte allerdings zurecht anzunehmen sein.

¹²⁰ Auch ein Analogieschluß durch Rückführung auf die Ämter der drei weiteren genannten Beamten ist mit großer Unsicherheit behaftet: Johannes Pirontus scheint in den Quellen sowohl als *camerarius*, als *procurator* sowie als *statutus* auf. Rogerius Pirontus trat als *camerarius* auf und Johannes de Girardino zusätzlich als *magister camerarius Apulie*, zusammen mit Leo de Juvenatio (siehe jeweils bei der Besprechung der einzelnen Personen).

¹²¹ Die Datierung bei KAMP, Kämmerer S. 82 setzt die bereits bemängelte Rolle des Trugisius als Vorgänger des Johannes Pirontus voraus, deshalb ist ein „vor 1236“ zwar denkbar, jedoch zu sehr einschließend.

¹²² GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 202 f. (Nr. 25).

¹²³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 193 (Nr. 20 und Anm. 7).

¹²⁴ Nota bene: 1246/1247 war der – letztlich gescheiterte – Versuch unternommen worden, die verwischten Kompetenzgrenzen zwischen dem Oberkämmerer- und dem Oberprokuratorenamt neu zu ziehen. Die genannte Inquisition fiel also gerade in jene Zeit definitorischer Neuordnung.

¹²⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 195 (Nr. 28) sowie S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 199 (Nr. 4) und S. 200 (Nr. 10).

¹²⁶ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 199 (Nr. 4) und S. 200 (Nr. 10).

¹²⁷ So die Vermutung bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 153 Anm. 53.

¹²⁸ Diese Trennung beider Ämter bestätigen GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 193 Anm. 7.

¹²⁹ BF 2543; CV 144. Bei KAMP, Kämmerer S. 79 irrig nur bis Oktober 1239. Das in den Regesta imperii zu findende Datum „8. November“ ist in der neuen Edition des Registerfragments korrigiert.

ALEXANDER FILIUS HENRICI

1239 Oktober 10 – 1240 Mai 3¹³⁰

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

JOHANNES PIRONTUS

vor 1240 Mai 6¹³¹

Der in der Terra d'Otranto bereits zuvor in der Wirtschafts- und Finanzverwaltung tätige Beamte Johannes tauchte in einem neuen Amt zusammen mit Nicolaus Drago auf. In jenem bekannten Sammlungsbefehl Friedrichs II. an den Reichskapitän Andreas de Cicala, in dem zahlreiche Prokuratoren der festländischen nördlichen Provinzen zwecks Rechnungslegung an den kaiserlichen Hof befohlen wurden, wurden beide als *statuti (super demaniis et revocatis) in Terra Idronti* bezeichnet. Möglicherweise ist die Erwähnung in jenem Mandat auf Johannes' frühere Amtszeit zurückzuführen; in diesem Fall müßte der Eintrag an dieser Stelle entfallen.

NICOLAUS DRAGO

vor 1240 Mai 6¹³²

Der aus Salerno¹³³ stammende Nicolaus ist lediglich durch die Erwähnung im oben genannten Sammelmandat (siehe bei seinem Amtskollegen Johannes Pirontus) bekannt. Er besaß das Lehen Foiano di Val Fortore (Prov. Benevent). Sein Vater Rogerius, der dieses Lehen zuvor bereits innehatte, sowie sein Großvater Alferius, der in einem Lehnsverhältnis zum Grafen Rogerius de Ariano gestanden hatte, können nachgewiesen werden¹³⁴. Zu seiner Arbeit als Prokurator kann leider nichts hinzugefügt werden.

PETRUS CASTALDUS

1240 Mai – 1242¹³⁵

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

HUGO DE LILLA

1242 – 1245 März 6¹³⁶

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

GUILLELMUS DE ALENZONE

vor 1245¹³⁷

Dieser Beamte ist zusammen mit Johannacius de Pesticio nur einmal in einer Privaturkunde erwähnt. Zu seinen Amtstätigkeiten kann nichts weiter ausgesagt werden.

Die Familie der *de Alenzone* kann bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachgewiesen werden¹³⁸. Neben Guillelmus ist ein *clericus* Jacobus für 1214 belegt¹³⁹.

JOHANNACIUS DE PESTICIO

vor 1245¹⁴⁰

Das zu Guillelmus de Alenzone Gesagte gilt auch für Johannacius.

SIRE MATTHEUS GRAGOVIS

vor 1245¹⁴¹

Außer der Erwähnung in einer Privaturkunde kann zu diesem Beamten nichts hinzugefügt werden.

¹³⁰ KAMP, Kämmerer S. 79.

¹³¹ KAMP, Kämmerer S. 82, der zwar sowohl GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 193 (Nr. 20) als auch HB 5 S. 981 f. (BF 3098) als Beleg angibt, doch den Hinweis bei GIRGENSOHN – KAMP S. 193 Anm. 7 scheinbar nicht ernst nimmt.

¹³² KAMP, Kämmerer S. 82; BF 3098 (CV 1073).

¹³³ FILANGIERI, Registri 12 S. 164 f. (dort als *heres Guilielmi de Drago* bezeichnet) und CD Salernitano 1 S. 483 f. Nr. 347.

¹³⁴ Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 281 Nr. 1403; CUOZZO, Commentario S. 76 Nr. 322 und S. 374 Nr. 1403.

¹³⁵ KAMP, Kämmerer S. 79.

¹³⁶ KAMP, Kämmerer S. 79. Der Vollständigkeit halber aufgenommen, doch ist nicht widerspruchlos gesichert, daß er nicht in eine Phase der Umdeutung des Oberkämmerer- bzw. Oberprokuratorenamts fällt, vgl. dazu die Erläuterungen oben sowie WINKELMANN, Acta 1 S. 686 Nr. 910 Z. 15 und 21 f.

¹³⁷ KAMP, Kämmerer S. 83; CD Brindisino 1 S. 106–115 Nr. 64, speziell S. 111; gemeinsam mit Johannacius de Pesticio.

¹³⁸ GUILLOU – HOLTZMANN, Katepansurkunden S. 10 f.

¹³⁹ CD svevo di Aversa 1 S. 148 ff. Nr. 73.

¹⁴⁰ KAMP, Kämmerer S. 83; CD Brindisino 1 S. 106–115 Nr. 64, speziell S. 112; gemeinsam mit Guillelmus de Alenzone.

¹⁴¹ KAMP, Kämmerer S. 83; CD Brindisino 1 S. 106–115 Nr. 64, speziell S. 114.

*LEO GALLIPOLIS*vor 1245¹⁴²

Außer der Erwähnung in einer Privaturkunde kann zu diesem Beamten nichts hinzugefügt werden (vgl. Mattheus Gragovis).

*JOHANNES SPATARIUS*1245/1246¹⁴³

Zur Person des Johannes und zu seiner Herkunft siehe bei seinem Amt als Kämmerer in dieser Provinz.

Der Nennung in einer Inquisitionsurkunde von 1247 zufolge amtierte Johannes wenigstens phasenweise neben Leo Bellus, so daß die zeitliche Eingrenzung von Johannes' Amtszeit der des Leo Bellus zu folgen hat. Näheres zu seinen Amtshandlungen ist nicht bekannt.

Möglicherweise war Johannes nur einmal als Beamter in der Terra d'Otranto tätig, obwohl er sowohl als *camerarius* wie auch als *procurator* aufgenommen worden ist.

*LEO BELLUS*1245 März 31¹⁴⁴ – 1246 Juni 11¹⁴⁵

Der aus Bari stammende Leo¹⁴⁶ war dort einige Jahre zuvor als erster *custos* des gerade neu errichteten Hafens S. Cathaldo tätig gewesen (1239/1240). Seine Handlungen als *magister procurator* sind weitgehend unauffällig¹⁴⁷.

Wichtig zu konstatieren ist jedoch Folgendes: Im Juni 1246 erhielt Leo eine Mitteilung der beiden Oberprokuratoren von Apulien, Muricius de Siponto und Lambertus Cugnetus, in der diese dem Oberprocurator der Terra d'Otranto befahlen, ein Lehen des Verräters Andreas de Cicala einzuziehen¹⁴⁸. Dies bedeutet also, daß nicht nur Beamte der „Großprovinz“ neben den Beamten der gleichen Zuständigkeit für die vier einzelnen Provinzen koexistierten, sondern daß auch eine klare hierarchische Gliederung festzustellen ist: Die Kompetenzen und Machtbefugnisse der apulischen Oberprokuratoren standen über denen der gleichnamigen Provinzbeamten.

*MURICIUS DE SIPONTO*1246 Mai 21 – 1246 Juni 11¹⁴⁹

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

*LAMBERTUS CUGNETUS*1246 Mai 21 – 1246 Juni 11¹⁵⁰

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

*ROGERIUS PIRONTUS*vor 1248¹⁵¹

Zwar ist für 1199 ein Rogerius Pirontus als *Terre Idronti regius camerarius*¹⁵² nachgewiesen, doch bestehen ernsthafte Bedenken, jenen Beamten mit dem hier vorliegenden Rogerius gleichzusetzen. Undenkbar ist es jedoch nicht: Zwar besteht das Problem, fast fünfzig Jahre zu überbrücken. Selbst wenn jener Rogerius von 1199 als sehr junger Beamter in den Dienst des Königs eingetreten wäre, müßte man in den vierziger Jahren mit einem Alter von etwa sechzig Jahren rechnen. Andererseits sprach der Zeuge der Inquisitionsur-

¹⁴² KAMP, Kämmerer S. 83; CD Brindisino 1 S. 106–115 Nr. 64, speziell S. 114.

¹⁴³ KAMP, Kämmerer S. 83; GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 190 (Nr. 6).

¹⁴⁴ BFW 13536; WINKELMANN, Acta 2 S. 703–709 Nr. 1036.

¹⁴⁵ BFW 13574; HB 6 S. 420–423; KAMP, Kämmerer S. 83.

¹⁴⁶ Ob eine Verbindung zu der in der Terra d'Otranto ansässigen und zumindest in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter dem dortigen Kleinadel nachweisbaren gleichnamigen Familie besteht (vgl. FILANGIERI, Registri 7 S. 257–264, speziell S. 263, und 13 S. 255 f.), kann nicht ausgeschlossen werden. Zum ersten Mal ist ein *Bellus* jedenfalls 1158 unter Wilhelm I. nachweisbar, allerdings als *unus ex militibus civitatis Averse* (Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.9 [Familiae/Vitae officium]).

¹⁴⁷ BFW 13536 (WINKELMANN, Acta 2 S. 703–709 Nr. 1036): Anerkennung der Zehntansprüche der Brindisiner Kirche; BFW 13574 (HB 6 S. 420–423): Verwaltung eines an die Krone zurückgefallenen Lehens.

¹⁴⁸ Die genaueren Umstände und Modalitäten dieses Befehls, die hier nichts zur Sache tun, bei HB 6 S. 420–423.

¹⁴⁹ KAMP, Kämmerer S. 79.

¹⁵⁰ KAMP, Kämmerer S. 79.

¹⁵¹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 227 (Nr. 26); KAMP, Kämmerer S. 83; keine explizite Titelnennung, die Aufnahme erfolgt nach Kamp.

¹⁵² BFW 12197; WINKELMANN, Acta 1 S. 470 f. Nr. 583.

kunde, durch den Rogerius als *procurator* oder *camerarius* überliefert ist¹⁵³, ausdrücklich davon, daß die mit Rogerius in Zusammenhang zu bringenden Amtshandlungen während der Zeit der beiden Erzbischöfen Nicolaus und Gualterius stattgefunden hatten; letzterer hatte seit 1216 den Erzstuhl von Tarent inne¹⁵⁴. Ebenso möglich wäre es aber auch, daß der Zeuge jene Amtszeit des Rogerius meinte, als er aller Wahrscheinlichkeit nach *camerarius* von ganz Apulien gewesen ist. Es kann also nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob Rogerius Pirontus lediglich einmal als Beamter der Terra d'Otranto gewirkt hat oder, im Extremfall, sogar bis zu dreimal.

[*JOHANNES DE GIRARDINO*

vor 1248¹⁵⁵]

Wie bei so vielen anderen Beamten dieser Zeit müssen, was Zeit und Amt betrifft, bei Johannes gewisse Bedenken angemeldet werden.

Sicher ist, daß Johannes aus Trani stammte. Ebenso belegbar ist ein wertvoller Geldtransport¹⁵⁶, den Johannes von der Südküste Siziliens¹⁵⁷ bis in die Mark Treviso zur Besoldung der dort stationierten Truppen geleitete¹⁵⁸. Er erledigte seine Aufgabe zur vollen Zufriedenheit des Kaisers¹⁵⁹.

Mit Ungewißheit behaftet ist allerdings sein Amt in der Terra d'Otranto. Johannes ist bereits 1230/1231 als *magister camerarius* für ganz Apulien belegt. Die Zeugenaussage jener Inquisition von 1266, die allein einen Hinweis auf eine mögliche zweite Amtszeit gibt, nannte vier Beamte, die ein wie auch immer geartetes *magister*-Amt innehatten¹⁶⁰. Es sind also beide Versionen denkbar: Johannes war lediglich in den Jahren 1230/1231 als Beamter der Terra d'Otranto tätig (in seiner Eigenschaft als Oberkämmerer für ganz Apulien) oder er bekleidete eines der Wirtschaftsämter noch zu Lebzeiten des Erzbischofs Nicolaus von Tarent ein zweites Mal.

[*THOMAS DE BRUNDUSIO*

vor 1250¹⁶¹]

Für Thomas, einen der „beiden führenden Träger der neuen Wirtschaftspolitik“¹⁶², gilt Ähnliches wie für den vorhergegangenen Beamten Johannes de Girardino: Die Unsicherheit einer Zeugenaussage (diesmal von 1258) über die Anspruchsrechte der Tarentiner Kirche führt zur Frage, ob für Thomas zwei zeitlich zueinander verschiedene Ämter¹⁶³ in der Terra d'Otranto angenommen werden sollen, oder ob sich die Zeugenaussage auf ein und das gleiche Amt bezog. Thomas ist bereits für die Jahre 1238/1239 als *magister procurator* in Apulien belegt, er hatte dort die Nachfolge des Logotheten Andreas übernommen¹⁶⁴; möglicherweise erinnerte sich der Zeuge an diese Amtszeit, nicht an eine zweite spätere.

GUARINUS

vor 1250¹⁶⁵

Guarinus ist in der gleichen Zeugenaussage wie Thomas de Brundusio erwähnt. Zu diesem Beamten ist sonst nichts bekannt. Zur Vita bzw. seinen verwandtschaftlichen Verhältnissen kann aufgrund des fehlenden Cognomen nichts ausgesagt werden.

¹⁵³ Zur Schwierigkeit, den richtigen Amtstitel zu finden, siehe beim Beamten Trugisius.

¹⁵⁴ Zu Gualterius vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 697.

¹⁵⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 227 (Nr. 26); KAMP, Kämmerer S. 83; keine explizite Titelnennung, die Aufnahme erfolgt nach Kamp.

¹⁵⁶ Immerhin handelte es sich um 10000 Goldunzen, etwa ein Achtel der jährlichen Staatseinkünfte.

¹⁵⁷ Der Befehl zur Überbringung des Geldes erging an Heinricus Abbas, der zu jener Zeit Konsul von Tunis war. Möglicherweise hing der Geldtransport durch das Mittelmeer mit der in jener Zeit herrschenden Lebensmittelknappheit in Tunis zusammen, die zumindest für Anfang 1240 belegt ist, vgl. STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 221.

¹⁵⁸ BF 2604; CV 233, dort auch der Beleg zur Herkunft.

¹⁵⁹ BF 2616; CV 258.

¹⁶⁰ Vgl. die Darlegungen beim Beamten Trugisius.

¹⁶¹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 216–220 Nr. 16, speziell S. 217 (Nr. 1); KAMP, Kämmerer S. 83.

¹⁶² STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 260. Zur Vita des wichtigen Beamten siehe S. 406.

¹⁶³ Über die Titulatur des Amtes, das Thomas geführt hat, gibt es in dieser Hinsicht kaum Zweifel, da der Zeuge explizit von *magistri procuratores* sprach.

¹⁶⁴ KAMP, Kämmerer S. 79 und ausführlich im Kapitel „Apulien“.

¹⁶⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 216–220 Nr. 16, speziell S. 217 (Nr. 1); KAMP, Kämmerer S. 83.

*GENTILIS DE CATINIANO*vor 1250¹⁶⁶

Dieser Beamte dürfte identisch sein mit jenem Gentilis, der im August 1261 als Zeuge einer anderen Inquisition aufgetreten ist¹⁶⁷. Wohl auszuschließen ist eine Verwandtschaft mit einem Gentilis de Caniano, der Mitte des 12. Jahrhunderts als Herr der Region um den Gargano belegt ist¹⁶⁸.

*NICOLAUS RUFULUS*1253 November 2 – 1254¹⁶⁹

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

*NICOLAUS FRIZIA*1256 Dezember 7 – 1257¹⁷⁰

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

*NICOLAUS FRIZIA*1258 November 2 – 1259 Mai 10¹⁷¹

Magister procurator für Apulien; zu ihm und seiner Amtsführung siehe im Kapitel „Apulien“.

Weitere Ämter

Steuer- und Revokationsbeamte

Zur Zusammenlegung der vier bereits oft genannten Provinzen zur Großprovinz Apulien siehe im Kapitel „Capitanata“.

*PHILIPPUS DE AVERSA*1239 Oktober 5¹⁷² – 1240 März 18¹⁷³

Philippus war als Revokationsbeamter für die gesamte Großprovinz Apulien zuständig. Zu ihm, seiner Vita und seinen Amtshandlungen siehe im Kapitel „Apulien“.

*LEO MANCINUS*vor 1250¹⁷⁴

Aus Bari stammend und dort zumindest für 1232 auch als Richter nachgewiesen, ist dieser Beamte sicherlich identisch mit jenem Leo Mancius, der auch als *magne imperialis curie (ac Bari) iudex* nachgewiesen ist¹⁷⁵. In seinem Amt, das hier zu besprechen ist, wurde er als *statutus inquisitor super revocandis demaniis* benannt, was wahrscheinlich einen anderen Kompetenzbereich als den des Domänenprokurators voraussetzt¹⁷⁶.

Leo ist neben seinen Tätigkeiten als Revokationsbeamter, Großhof- und Stadtrichter in einer kaiserlichen Gesandtschaft nach Genua nachgewiesen. Er verhandelte dort, zusammen mit Thaddeus de Suessa, über Friedensbedingungen nach dem Kreuzzug¹⁷⁷. Leo scheint zudem zumindest für eine gewisse Zeit eine enge Verbindung zum Deutschen Orden in Apulien gehabt zu haben, denn im Mai 1231 kann er als Vogt des Hochmeisters Hermann von Salza nachgewiesen werden¹⁷⁸.

¹⁶⁶ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 216–220 Nr. 16, speziell S. 217 f. (Nr. 3); KAMP, Kämmerer S. 83.

¹⁶⁷ CD Brindisino 1 S. 144–149 Nr. 79.

¹⁶⁸ JAMISON, Norman Administration S. 466 f. App. 10 (ad 1153).

¹⁶⁹ KAMP, Kämmerer S. 79.

¹⁷⁰ KAMP, Kämmerer S. 79.

¹⁷¹ KAMP, Kämmerer S. 79.

¹⁷² BF 2496; CV 26.

¹⁷³ BF 2923; CV 787.

¹⁷⁴ KAMP, Kämmerer S. 82 Anm. 8; vgl. auch STHAMER, Bruchstücke S. 97 ff., speziell S. 97 (2).

¹⁷⁵ Vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 3 S. 1133 Anm. 163. Als Großhofrichter ist Leo im März 1221 als Beisitzer des ersten Großhofjustitiars Richerius belegt (HEUPEL, Grosshof S. 84 und S. 139 Nr. 1; siehe auch NIESE, Urkunden Apulien S. 250 f. Nr. 7).

¹⁷⁶ KAMP, Kämmerer S. 82 Anm. 8 spricht von einer teilweisen Aufgabenüberschneidung der beiden Ämter.

¹⁷⁷ BF 1990; HB 4 S. 368 f.

¹⁷⁸ HOUBEN, Zur Geschichte S. 80 ff. Nr. 15.

*Provisores castrorum**GUIDO DE GUASTO*1239 Oktober¹⁷⁹ – 1240 April 25¹⁸⁰

Zu seiner Person siehe im Kapitel „Capitanata“ als *custos* von Troia.

Für den genannten Zeitraum ist Guido als *provisor castrorum in Apulia*¹⁸¹ belegbar. Die Vorstellung seines Amtes erfolgt dort.

Kastellane

Mesagne

*TERRISIUS FASOLT*1223 Juni 29¹⁸² – 1223 Oktober 5¹⁸³

Terrisius war ein Deutschordensbruder¹⁸⁴, der noch 1239 bei einer Versammlung des in Bari zusammengekommenen Ordens nachweisbar ist¹⁸⁵. Als Kastellan ist er einmal im Zusammenhang mit einer Schenkung zweier Bewohner von Mesagne belegt, ein weiteres Mal war er der Käufer zweier Weingärten bei San Leucio in Brindisi.

*Rationales curie**MIRABELLUS*1248¹⁸⁶

Zu diesem Beamten siehe im Kapitel „Terra di Bari“, für die er ebenfalls zuständig war.

*BARTHOLOMEUS*1248¹⁸⁷

Zu diesem Beamten siehe im Kapitel „Terra di Bari“, für die er ebenfalls zuständig war.

*Nicht zuordbare Ämter**PAGANUS BALDUINUS*1222 September 10¹⁸⁸

Sonderkommission Warenpreisfestsetzung

*RICCARDUS DE SANCTO GERMANO*1222 September 10¹⁸⁹

Sonderkommission Warenpreisfestsetzung

Zu Riccardus de Sancto Germano, den berühmten Chronisten, sowie zu Paganus Balduinus, die möglicherweise auf dem gesamten Festland mit Ausnahme von Kalabrien tätig waren, siehe im Kapitel „Terra di Lavoro“.

¹⁷⁹ BF 2494; CV 19.

¹⁸⁰ BF 3016; CV 936.

¹⁸¹ Zur Titelnennung bzw. Verteilung der Provinznennungen siehe S. 413.

¹⁸² HOUBEN, Zur Geschichte S. 70 f. Nr. 5.

¹⁸³ HOUBEN, Zur Geschichte S. 71 Nr. 6.

¹⁸⁴ Siehe Forstreuter, Der Deutsche Orden S. 134.

¹⁸⁵ HOUBEN, Zur Geschichte S. 95 ff. Nr. 29.

¹⁸⁶ BF 3675; WINKELMANN, Acta 1 S. 700 Nr. 922.

¹⁸⁷ BF 3675; WINKELMANN, Acta 1 S. 700 Nr. 922.

¹⁸⁸ BFW 14678.

¹⁸⁹ BFW 14678.

Stadtverwaltung

Soweit die einzelnen Beamten der Städte – vor allem *iudices* und *baiuli*, ebenso aber auch die *portulani*, sofern die Stadt einen Hafen besaß – bekannt bzw. in den Quellen belegbar sind, seien sie hier lediglich mit ihrem Nachweis angegeben. Sofern zu den einzelnen Beamten Weiteres mitzuteilen ist, wird dies an Ort und Stelle getan. Die Beamten werden ebenfalls in der im Anhang einsehbaren Liste aller Beamten des Regnum aufgeführt.

Vorausgeschickt werden sollen jedoch all jene städtischen Beamten, die entweder aufgrund der jeweiligen Quelle nur der Terra d’Otranto allgemein zugeordnet oder aufgrund unsicherer Lesung oder anderer Ursachen nur erschlossen werden können.

PETRUS DE SANCTO MARCO

1244 Juni 6¹⁹⁰

Petrus wurde in einer Zeugenreihe als *in iustitiariatu Terre Idronti iudex* bezeichnet. Eine nähere räumliche Eingrenzung ist somit nicht möglich.

Brindisi

Neben den unten angeführten, namentlich identifizierbaren Beamten finden sich in den Quellen auch einige Mandate des Kaisers an die *baiuli*, *fundicarii*¹⁹¹ und die Münzmeister¹⁹². Diese Beamten finden an gegebener Stelle Erwähnung.

Richter

JOHANNES DE RIPA

1226 September¹⁹³ – 1233 Juni 21¹⁹⁴

Johannes ist lediglich durch zwei Privaturkunden, bei denen er als Zeuge fungierte, überliefert.

ROGERIUS PIRONTUS

1230 Mai¹⁹⁵

Zu Rogerius, seiner Familie und seinen anderen Ämtern siehe oben in seiner Funktion als Kämmerer der Terra d’Otranto.

Die Annahme, Rogerius sei auch als Richter in Brindisi tätig gewesen, ist mit einer gewissen Vorsicht zu genießen: Er erschien in der Zeugenliste einer Urkunde Friedrichs II. an den Deutschen Orden, ohne dort explizit den Amtstitel zu führen¹⁹⁶.

LEONARDUS

1230 Mai¹⁹⁷

Dieser Beamte ist lediglich in jenem bereits erwähnten Privileg an den Deutschen Orden (siehe bei Rogerius Pirontus) als Zeuge belegt.

GUALTERIUS

1230 Mai¹⁹⁸

Auch für diesen Beamten gilt das für Leonardus bzw. Rogerius Pirontus Gesagte.

¹⁹⁰ CD Brindisino 1 S. 97 ff. Nr. 61 (in der Zeugenreihe des Eschatokolls ohne *iudex*, jedoch in der Nennung der Zeugen am Anfang der Urkunde).

¹⁹¹ BF 2990; CV 900.

¹⁹² BF 2983 (CV 888); BF 2900 (CV 760 ff.); BF 3690 (WINKELMANN, Acta 1 S. 707 f. Nr. 930, zur Münzverschlechterung während der letzten Regierungsjahre Friedrichs II.).

¹⁹³ FORGES DAVANZATI, Dissertazione S. 94 ff. Nr. 80.

¹⁹⁴ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.11 (Familiae officialium).

¹⁹⁵ BF 1786; HB 3 S. 195 ff.

¹⁹⁶ Siehe bei HB 3 S. 197; WINKELMANN, Acta 1 S. 682 Nr. 901 Anm. 1 hat dieses Zitat dazu veranlaßt, Rogerius als Richter zu identifizieren, was jedoch streng den Quellen nach keine Rechtfertigung in sich birgt.

¹⁹⁷ BF 1786; HB 3 S. 195 ff.

¹⁹⁸ BF 1786; HB 3 S. 195 ff.

*PETRUS DE ARCHIEPISCOPO*1231 – 1262¹⁹⁹

Der Name dieses Beamten läßt sich mit großer Sicherheit auf dessen Verwandtschaft zum Erzbischof Peregrinus zurückführen, der von 1216 bis 1222 der Kirche von Brindisi vorstand²⁰⁰. Petrus war sein Neffe²⁰¹ und hat seinen Beinamen wohl erst nach dem Tod seines Onkels angenommen²⁰². Einige weitere aus der Familie der *de Archiepiscopo* sind in den Quellen belegt, u.a. seine Tochter Maria²⁰³.

Bekanntlich ist es keine Seltenheit, daß Richter in den Städten ihres Wirkens teilweise über mehrere Jahrzehnte nachgewiesen sind, so auch in diesem Fall. Petrus gehörte sicherlich zu den Honoratioren der Stadt, ist aber als Richter oft nur mit größeren zeitlichen Abständen belegt²⁰⁴. Möglicherweise wurde er nur bei Bedarf zur richterlichen Tätigkeit herangezogen.

*Baiuli**N.N., N.N.*1240 April 15²⁰⁵

Den *baiuli* sowie den *fundicarii* der Stadt wurde befohlen, den von Friedrich II. beauftragten Notar Gualterius de Capua bei seinen Geschäften zu unterstützen.

*JACOBUS*1244 Juni 6²⁰⁶

Jacobus war neben zahlreichen anderen Anwesenden Zeuge bei der Unterwerfung des Abtes und des Konvents von S. Andreas zu Brindisi gegenüber dem Erzbischof Petrus, nachdem ein Urteil des Großhofgerichts gegen sie gefällt worden war.

*Fundicarii**N.N., N.N.*1240 April 15²⁰⁷

Siehe das bei den ungenannten Baiuli der Stadt Gesagte.

*Münzprägung**PAGANUS BALDUINUS*1221 April²⁰⁸ – 1222 September 10²⁰⁹

Der *magister monete Brundusii* stammte aus Messina und war wohl ausgesuchter Spezialist auf seinem Gebiet: Er hatte nicht nur die Oberaufsicht über die Münzprägung in der Stadt – neben der Münze in Messina der einzige Ort für die Herstellung der neuen Augustalen und Silberdenare –, sondern wurde vom Kaiser auch zu einigen Missionen geschickt, die zur Festsetzung neuer Warenpreise nach der Einführung der neuen Silberdenare dienen sollten²¹⁰. Wie sehr Friedrich II. diesen Beamten geschätzt haben muß, zeigt sich auch in der Schenkung an Paganus, den er zusammen mit seinen Erben wegen *multimoda et grata obsequia* in seinen besonderen Schutz nahm und ihm Viareggio bei Lucca zugestand.

¹⁹⁹ KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 668; dort auch die Auflistung der Belege seiner verschiedenen Amtshandlungen (Anm. 40), die auch im CD Brindisino 1 passim zu finden sind.

²⁰⁰ Zu ihm vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 667–671.

²⁰¹ CD Brindisino 1 S. 148–153 Nr. 80, speziell S. 149.

²⁰² Zum Phänomen der Übernahme eines geistlichen Titels als Teil des eigenen Namens zum Zwecke der Erhöhung des sozialen Status siehe bei KAMP, Kirchenpolitik S. 949–951, dort auch mit einem ganz ähnlichen Beispiel, nämlich der capuanischen Familie der *de Episcopo*.

²⁰³ CD Brindisino 1 S. 104 f. Nr. 63. Ein Leo de Archiepiscopo findet sich bei FILANGIERI, Registri 6 S. 361.

²⁰⁴ So liegen zwischen seinem Auftreten 1245 (CD Brindisino 1 S. 115 f. Nr. 65) und 1261 (S. 144–148 Nr. 79) über 15 Jahre.

²⁰⁵ BF 2990; CV 900.

²⁰⁶ CD Brindisino 1 S. 97 ff. Nr. 61.

²⁰⁷ BF 2990; CV 900.

²⁰⁸ BF 1318; HB 2 S. 169 ff.

²⁰⁹ BFW 14678.

²¹⁰ Vgl. auch Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1222 (nach IX); siehe auch MASCHKE, Wirtschaftspolitik S. 356 f. sowie POWELL, Monarchy S. 506–510.

*JACOBUS DE PANDA*1248 April²¹¹

Der wohl aus Scala stammende Kaufmann Jacobus, ein Verwandter des Thomas de Panda, der 1232 die ersten Augustalen für die Terra di Lavoro herausgab²¹², hatte ab April 1248 die Verantwortung für die in Brindisi anlaufende Denarenprägung. Es ist anzunehmen, daß die Küstenstadt in der Terra d'Otranto eine ähnliche Rolle für die Münzprägung spielte wie Messina für die Insel²¹³.

Castellaneta

*Richter**THOMAS*1233 Dezember²¹⁴ – 1237 August²¹⁵*ROGERIUS*1233 Dezember²¹⁶ – 1243 Oktober 31²¹⁷

Thomas und Rogerius traten in aller Regel gemeinsam auf. Ihre Amtshandlungen beschränkten sich auf die unauffällige Zeugenschaft und Unterzeichnung bei privaten Rechtsgeschäften.

*LEO SARACENUS*1243 Oktober 31²¹⁸

Dem Namen nach müßte Leo sarazenischer Abstammung sein.

In der einzigen zu ihm nachweisbaren Nennung, und zwar in einer Exekutionsurkunde – zu einem Mandat des zuständigen Justitiars Nicolaus de Giracio –, trug er zusätzlich den Titel *sire*, was darauf schließen läßt, daß er zu den Honoratioren der Stadt zählte. Er arbeitete zusammen mit dem Richter Rogerius und dem Baiulus Pacificus.

*Baiuli**PACIFICUS DE RUCZULINA*1243 Oktober²¹⁹

Mesagne

*Richter**PAGANUS*1222 Mai 5²²⁰

Paganus ist als Aussteller einer Tauschurkunde überliefert. Er tauschte mit dem Komtur des Deutschordenshauses von Mesagne einen Garten gegen einige Weinfelder. Als Richter selbst ist nichts zu ihm weiter bekannt.

Aus augenscheinlichen Gründen ist es auch nicht möglich, Paganus einer der in Mesagne ansässigen, angesehenen Familien zuzuordnen; der hier behandelte Richter ist nicht mit einem Cognomen überliefert, so daß weder etwas genaueres zu seiner Vita noch zu seinen verwandtschaftlichen Verhältnissen ausgesagt werden kann.

²¹¹ BF 3690; WINKELMANN, Acta 1 S. 707 f. Nr. 930.

²¹² Siehe Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1232 und KAMP, Ascesa S. 33–37 (dort auch Weiteres zur Familie der *de Panda*).

²¹³ Zur Münzpolitik vgl. zusammenfassend STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 220.

²¹⁴ MASTROBUONO, Castellaneta S. 374 f. Nr. 6.

²¹⁵ MASTROBUONO, Castellaneta S. 379 f. Nr. 9.

²¹⁶ MASTROBUONO, Castellaneta S. 374 f. Nr. 6.

²¹⁷ MASTROBUONO, Castellaneta S. 383 f. Nr. 12.

²¹⁸ MASTROBUONO, Castellaneta S. 383 f. Nr. 12.

²¹⁹ MASTROBUONO, Castellaneta S. 383 f. Nr. 12.

²²⁰ HOUBEN, Zur Geschichte S. 69 f. Nr. 4.

Ostuni

*Richter**MAIOR*1239 Dezember 25²²¹

Dieser Beamte ist als Richter nur in jener langen Liste erwähnt, die die Adeligen der Provinzen wiedergibt, die auf Befehl des Kaisers lombardische Gefangene zu bewachen hatten. Maior war neben einem anderen Bürger aus Ostuni der einzige, der in dieser Stadt zu Bewachungsdiensten herangezogen wurde, was wohl nur mit seiner besonderen Integrität und Kaiserstreue zu erklären ist, zumal städtische Einwohner grundsätzlich nur selten zur Bewachung von Gefangenen herangezogen wurden.

Tarent

Über kaum eine andere Stadt finden sich derart zahlreiche Informationen zu den städtischen Beamten wie in Tarent; vom Richter und Baiulus bis zum Färbereimeister, Schatzmeister und sogar Zöllner. Dies liegt natürlich an der hier vorgenommenen Aufarbeitung der Inquisitionsakten von 1231 bis 1266, die zwar oft nur den Namen nannten, manchmal aber auch einen kleinen Einblick in städtische Verwaltungsstrukturen erlauben. Aufgenommen werden jedoch nur jene städtischen Beamten, deren Amt eindeutig belegt oder eindeutig erschlossen werden kann.

*Richter**NICOLAUS PATRICIUS*vor 1218 Februar 14²²² – 1266 Juni 30²²³

Nicolaus entstammt einer in Tarent sehr angesehenen griechischen Familie, die bereits unter Wilhelm II. hochrangige Beamte²²⁴ und später auch Geistliche gestellt hatte²²⁵. Die Familie ist auch unter Roger II. nachweisbar, doch ist unsicher, ob es sich dabei um den Tarentiner Zweig handelt²²⁶.

Nicolaus nahm an einigen Inquisitionen in Tarent teil²²⁷ und ist später noch als Zeuge in anderen Inquisitionen belegt. Wahrscheinlich hatte er während der vielen Jahre seiner Amtszeit auch das Amt des Baiulus inne²²⁸.

*RAO*1231 Dezember 16²²⁹ – 1232 August 31²³⁰

Rao war einer der beiden *iudices Tarenti*, die vom zuständigen Oberkämmerer Leo de Juvenatio mit einer Inquisition über den Baiulationszehnten der Tarentiner Kirche beauftragt wurden. Wie bei den anderen geschilderten Inquisitionen auch ging dieser ein Mandat des Kaisers an den Oberkämmerer der Terra d'Otranto voraus, der wiederum die befohlene Untersuchung an die städtischen Richter weiterdelegierte.

Zu Rao selbst, also seiner Vita oder einer Zuordnung zu einer der bekannten Familien in Tarent, kann aus den üblichen Gründen – Fehlen eines Cognomen – nichts ausgesagt werden.

²²¹ BF 2654; CV 335 (307).

²²² Seiner eigenen Aussage zufolge hatte Nicolaus – wohl in seiner Eigenschaft als Richter – teilgenommen, als der damalige Erzbischof Gualterius die Färbereieinkünfte in Empfang nahm. Mithin kann die Amtszeit des Nicolaus bis zum Lebensende des Tarentiner Erzbischofs (Gualterius hatte den Stuhl der Tarentiner Kirche von 1216 bis 14. Februar 1218 inne) ausgedehnt werden, obwohl sonst keine Quellen seinen Namen zu so früher Zeit nennen.

²²³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 228 (Nr. 33).

²²⁴ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183 ff. Nr. 6, speziell S. 184 (Nr. 2).

²²⁵ Zu Nicolaus de Patrice, Bischof von Muro Lucano, siehe bei KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 761 f.

²²⁶ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.10 (Familiae officialium).

²²⁷ Seine Aufgaben in diesen Inquisitionen sind bei den Richtern Johannes und Jordanus referiert.

²²⁸ Erwähnung eines *Senior Patricius* in einer Zeugenaussage von 1266, vgl. GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 228 (Nr. 32).

²²⁹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183 ff. Nr. 6.

²³⁰ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 186 Nr. 7 (als unterschreibender Zeuge in einem Inquisitionsprotokoll).

STEPHANUS

1231 Dezember 16²³¹ – 1249 August 8²³²

Stephanus war für eine gewisse Zeit Raos Amtskollege. Außer der dort genannten Inquisition ist von ihm nur eine Zeugenaussage in einer weiteren Inquisition über die Ansprüche der Tarentiner Kirche auf die Einkünfte der Färberei²³³ sowie seine Zeugenschaft in zwei Verkaufsurkunden²³⁴ überliefert.

URSO

1231 Dezember 16²³⁵ – 1247 August 20²³⁶

Urso trat als Zeuge in der von Rao und Stephanus durchgeführten Inquisition auf. Er erinnerte sich an die Zeit Wilhelms II., man kann also davon ausgehen, daß es sich um eine Art Senior-Richter handelte. Dennoch wurde ihm der Titel *iudex* belassen. Die Aussage eines ebenso genannten Urso 1247, er habe *multotiens* gesehen und wäre dabei gewesen, wie die *procuratores* der Tarentiner Kirche die Überschüsse der Färberei angenommen hätten, erlaubt die Annahme, daß beide *Ursones* identisch sind²³⁷.

LEO DE QUATTUOR OCULIS

nach 1231 – 1266 Juni 30²³⁸

Leo berichtete in einer Zeugenaussage, daß er noch Kenntnisse über die Färbereieinkünfte bzw. deren Abgabe an die Tarentiner Kirche hatte²³⁹. Man muß also annehmen, daß er schon Anfang der dreißiger Jahre ein hohes städtisches Amt innehatte. Er selber bezeichnete sich in einer Zeugenaussage von Juni 1266 als *notarius publicus*, und zwar *tempore domini imperatoris Frederici*²⁴⁰.

ANDREAS DE TARANTO

1235 Dezember 16²⁴¹

RICCARDUS BUCCARELLUS

1237 Januar 5²⁴² – 1247 Mai 27²⁴³

Zusammen mit seinem Kollegen Jordanus de Taranto ist Riccardus 1247 als Untersuchungsrichter bei einer vom Oberkämmerer der Terra d'Otranto geforderten Inquisition belegt. Sein erster Nachweis stammt von seiner Zeugenschaft in einer Verkaufsurkunde.

JORDANUS

1241 Juli 13²⁴⁴ – 1249 August 8²⁴⁵

Jordanus ist lediglich in zwei Inquisitionsurkunden über Angelegenheiten der Tarentiner Kirche und der städtischen Färberei belegt. Verwaltungsgeschichtlich sind beide äußerst interessant, um die hierarchische Befehlswiedergabe von den höchsten Stellen bis hinab in die unteren Verwaltungschargen der Städte kennenzulernen:

Die erste Inquisition hatte ihren Ausgangspunkt in einem kaiserlichen Mandat an Livardus de Bancia, seines Zeichens Oberkämmerer der Terra d'Otranto. In diesem Mandat wurde der eigentliche Befehl formuliert, die Ansprüche der Tarentiner Kirche auf Einkünfte aus den Färbereien der Juden zu untersuchen und gegebenenfalls zu befriedigen. Hierauf schickte der Oberkämmerer eine Abschrift dieses Befehls an die beiden Richter Jordanus und Riccardus Buccarellus, die nun die geforderte Inquisition durchführten. Das Inquisitionsprotokoll wurde anschließend zur Beglaubigung zwei anderen Richtern – Johannes und Nicolaus Patricius –

²³¹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183 ff. Nr. 6.

²³² GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13, speziell S. 205 (Nr. 1).

²³³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 200 (Nr. 6).

²³⁴ MAZZOLENI, Pergamene di Taranto S. 115 f. Nr. 1 f.

²³⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183 ff. Nr. 6, speziell S. 184 (Nr. 3).

²³⁶ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 200 (Nr. 8).

²³⁷ Diese Annahme wird noch dadurch bestätigt, daß sich Urso seiner Aussage zufolge sehr wohl an die Tätigkeit des Logotheten Andreas erinnern könne, der ab 1231 die neuen Statuten des Kaisers in Tarent realisieren sollte.

²³⁸ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 226 (Nr. 18).

²³⁹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13.

²⁴⁰ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 226 (Nr. 18).

²⁴¹ CD Pugliese 21 S. 413–416 Nr. 151.

²⁴² MAZZOLENI, Pergamene di Taranto S. 115 Nr. 1.

²⁴³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9.

²⁴⁴ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, darin das Insert Nr. 4.

²⁴⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13.

sowie zahlreichen anderen Zeugen zur Beglaubigung geschickt, und daraus entstand schließlich das end- und auch rechtsgültige Untersuchungsprotokoll.

Die zweite Inquisition, die wiederum Ansprüche der Tarentiner Kirche auf Teile der staatlichen Einkünfte zu untersuchen hatte, zeigt einen ähnlichen Entstehungsverlauf, nur daß diesmal der Befehl direkt vom Oberkämmerer kam und kein kaiserliches Mandat im Inquisitionsprotokoll inseriert war²⁴⁶. Der untersuchende Beamte war diesmal ein *Baiulus* der Stadt, der aber zugleich Richter war; Inquisitor aber war er in seiner Eigenschaft als *Baiulus*. Jordanus war in diesem Fall zusammen mit Nicolaus Patricius der das Protokoll beglaubigende Richter.

NICOLAUS DE IUDICE STEPHANO

1247 Mai 27²⁴⁷

Man darf annehmen, daß er der Sohn des oben genannten Richters Stephanus war. Er ist als Zeuge in einer Inquisition belegt.

JOHANNES DE CRETII

1247 Mai 27²⁴⁸ – 1248 August 30²⁴⁹

Auch Johannes ist durch zwei Inquisitionen als städtischer Richter überliefert; zur ersten siehe beim Richter Jordanus.

Bei der zweiten, bisher noch nicht besprochenen Inquisition²⁵⁰ – wiederum handelte es sich um die Überprüfung von Ansprüchen des Tarentiner Erzbischofs, diesmal auf einen Teil der Einkünfte aus den Schlachthöfen – ging wieder ein kaiserliches Mandat an den Oberkämmerer der Terra d'Otranto voraus, und dieser befahl dem Richter Nicolaus, die Inquisition durchzuführen. Johannes und Nicolaus beglaubigten schließlich das Protokoll zusammen mit einer Vielzahl weiterer Zeugen²⁵¹.

In diesem zweiten Inquisitionsprotokoll findet sich auch die Aussage eines Zeugen namens *iudex* Johannes²⁵². Man kann wohl davon ausgehen, daß es sich bei diesem Zeugen um eben jenen beglaubigenden Richter handelte. Johannes trat also, wenn der Zeuge nicht sein Sohn war (s.u.), sowohl als Zeuge wie auch als Rechtsetzender (in Form der endgültigen Beglaubigung des Protokolls) auf.

Bei einer Inquisition berichtete Johannes bei der Zeugenvernehmung, er habe als *notarius fundici* an einer Einkünfteübergabe an die Tarentiner Kirche teilgenommen. Dies sei zu den Zeiten des Logotheten Andreas geschehen. Mithin bekleidete der Beamte Anfang der dreißiger Jahre ein niedrigeres Amt²⁵³.

JOHANNES DE IUDICE CRETO

1247 Mai 27 (?)²⁵⁴ – 1266 Juni 30²⁵⁵

Der Richter erschien mehrmals als Zeuge in Inquisitionen über diverse Ansprüche der Tarentiner Kirche und war phasenweise auch *Baiulus* der Stadt²⁵⁶. Möglicherweise war er der Sohn des oben genannten Johannes oder aber mit oben genannten Johannes identisch²⁵⁷.

²⁴⁶ Es ist jedoch anzunehmen, daß auch hier das *primum movens* ein Mandat des Kaisers war, in dem in ähnlichen Formen wie 1247 die Ansprüche des Erzbischofs von Tarent kundgetan worden waren: *Venerabilis Tarentinus archiepiscopus (...) in nostra presentia constitutus sua nobis expositione monstravit (...)*, vgl. GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187 Nr. 8.

²⁴⁷ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 191 f. (Nr. 12).

²⁴⁸ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 195 (Nr. 28).

²⁴⁹ LECCISOTTI, Pergamene di Taranto S. 8 Nr. 10 (22).

²⁵⁰ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 223 (Nr. 2); dort als Zeuge, doch mit dem Titel *iudex* versehen.

²⁵¹ Nicolaus erschien in dieser Urkunde also sowohl als Ausführender wie als Beglaubigender der Inquisition: verwaltungs- bzw. rechtsgeschichtlich ein nicht ganz unproblematischer Fall.

²⁵² GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 200 (Nr. 7).

²⁵³ In seiner Zeugenaussage vom Juni 1266 bezeichnete er sich zu Zeiten des Kaisers als *baiulus*, vgl. GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 223 (Nr. 2).

²⁵⁴ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 195 (Nr. 28).

²⁵⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 223 (Nr. 2; letzte Erwähnung als Richter).

²⁵⁶ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 223 (Nr. 2).

²⁵⁷ Ob die Nennung zum 27. Mai 1247 nun den hier betrachteten Beamten betrifft oder aber den zuvor behandelten Johannes, muß unsicher bleiben; bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 195 (Nr. 28) heißt es explizit *iudex Johannes de Creti*.

*GUILLELMUS DE PARISIO*1248 August 30²⁵⁸ – 1249 August 31²⁵⁹

Guillelmus und sein Kollege Bartholomeus (s.u.) waren vom Oberkämmerer Stephanicius Jaquintus aufgefordert worden, die Beeinträchtigungen des Klosters von Montecassino in ihren Besitzungen von S. Pietro Imperiale zu unterbinden. Mehr ist zu beiden Beamten nicht überliefert.

Ob Guillelmus zur berühmten apulischen Adelsfamilie gehörte, aus der etwa der capitanatische Justitiar Rogerius de Parisio stammte, kann nicht mit Sicherheit belegt werden.

*BARTHOLOMEUS DE TURGUSIO*1248 August 30²⁶⁰

Siehe das bei seinem Kollegen Guillelmus de Parisio Gesagte. Ob Bartholomeus verwandt war mit dem ebenfalls in der Terra d'Otranto tätigen Turgisius (wohl um 1236 als Oberkämmerer oder Prokurator beschäftigt), kann nicht bewiesen werden.

*Baiuli**LEO DE LA GRECA*vor 1231 Dezember 16²⁶¹

Es kann nicht mit Sicherheit bewiesen werden, daß dieser Beamte während der Kaiserzeit Friedrichs II. als Baiulus tätig war oder aber davor. Seinen eigenen Angaben zufolge war er aber drei Jahre lang im Amt. Sein Name läßt möglicherweise auf eine griechische Herkunft schließen.

*PASCASIUS DE ARCHADO*vor 1231 Dezember 16²⁶²

Auch bei diesem Beamten, der als Zeuge in einer Inquisition auftrat, kann nicht bestimmt werden, zu welcher Zeit er als Baiulus tätig war. Er war jedenfalls mehrmals im Amt, insgesamt sechs Jahre.

*NAUCLERIUS MARCUS*vor 1231 Dezember 16²⁶³

Für ihn als Zeuge gilt das bei seinen Kollegen Pascasius Gesagte. Er selber war insgesamt zehn Jahre als Baiulus im Amt, verteilt auf mehrere Amtszeiten.

*NAUCLERIUS FIMIUS*vor 1231 Dezember 16²⁶⁴*JOHANNES DE MARTINO*vor 1231 Dezember 16²⁶⁵

Von diesem Beamten kann nur mit Sicherheit gesagt werden, daß er während der Kaiserzeit Friedrichs II. als Baiulus tätig war.

*LEUCIUS*um 1242 – 1244²⁶⁶

Zur zeitlichen Einordnung des Beamten sowie zur Käuflichkeit des Amtes siehe unten bei seinem Amtskollegen Senior de Patricio.

Leucius wurde von einem Zeugen 1266 als *protontinus Tarenti* bezeichnet, was ein wenig verballhornt wohl auf den *procentinus* bzw. *prothentinus*, also einen „Hundertschaftsvorsteher“ zurückgeht, ein Amt, das anscheinend nur in Süditalien zu finden ist²⁶⁷. Zu einem früheren Zeitpunkt (August 1249) wurde er *comitus* genannt, was wohl auf das gleiche Amt schließen läßt²⁶⁸.

²⁵⁸ LECCISOTTI, Pergamene di Taranto S. 8 Nr. 10 (22).

²⁵⁹ MAZZOLENI, Pergamene di Taranto S. 116 Nr. 4.

²⁶⁰ LECCISOTTI, Pergamene di Taranto S. 8 Nr. 10 (22).

²⁶¹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183 ff. Nr. 6, speziell S. 184 (Nr. 5).

²⁶² GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183 ff. Nr. 6, speziell S. 184 f. (Nr. 7).

²⁶³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183 ff. Nr. 6, speziell S. 185 (Nr. 8).

²⁶⁴ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183 ff. Nr. 6, speziell S. 185 (Nr. 10).

²⁶⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183–185 Nr. 6, speziell S. 185 (Nr. 15).

²⁶⁶ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 225 (Nr. 12) und S. 226 (Nr. 16).

²⁶⁷ Vgl. bei DU CANGE, Glossarium 6 S. 515: *Comes qui Centenarius preest*.

²⁶⁸ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13, speziell S. 206 f. (Nr. 5).

Daß dieser Beamte mit dem gleichnamigen Richter aus Terlizzi, der dort zwischen 1223 und 1227 amtierte, identisch sein könnte, kann nicht belegt werden, liegt aber durchaus im Bereich des Möglichen.

*SENIOR DE PATRICIO*um 1242 – 1244²⁶⁹

Aus der Tarentiner Richterfamilie der *Patricii* stammend²⁷⁰, kann von diesem Beamten lediglich angeben werden, daß er während der Regierungszeit Friedrichs II. tätig war. Der Zeuge, der sich 1266 an diese Zeit erinnerte, behauptete: *iam sunt anni viginti quattuor, ut credit*. Zu vermerken ist allerdings, daß in dieser Zeugenaussage deutlich der käufliche Charakter dieses Amtes in Erscheinung trat: Senior und ein weiterer Tarentiner Bürger namens Leucius hatten die Baiulation für zwei Jahre gekauft bzw. gepachtet.

*JOHANNES DE Creti*vor 1245²⁷¹

Der langjährige Richter war, so jedenfalls nach seiner eigenen Zeugenaussage Ende Juni 1266, *ante tempus depositionis* Friedrichs II. Baiulus der Stadt.

*MADIUS STRAMBUS*vor 1245/1247²⁷²

Madius wurde als *socius* des Baiulus Johannes de Creti bezeichnet; es handelte sich dabei wohl kaum um eine Art Unterbeamtschaft zum eigentlichen Baiulus²⁷³.

*EUSTASIUS DE GAMATO*um 1245/1246²⁷⁴

Eustasius war sowohl Prokurator der Tarentiner Kirche als auch der kaiserlichen Kurie. Die einzelnen Kompetenzen abzugrenzen ist schwierig²⁷⁵.

*GOFFRIDUS PATRICIUS*um 1245/1246²⁷⁶

Zur Familie siehe bei Nicolaus Patricius. Außer einer Zeugenaussage von 1266 ist nichts zu dem Beamten bekannt.

*NICOLAUS DE FALCO*vor 1247 August 20²⁷⁷

Nicolaus behauptete in einer Inquisition über die Ansprüche der Tarentiner Kirche auf die Einkünfte aus den städtischen Schlachthöfen, er sei *multotiens* Baiulus in Tarent gewesen. Weiter war er wohl Anfang der dreißiger Jahre – während der Tätigkeit des Logotheten Andreas – *fundicarius*.

*ROGERIUS MALABRANCA*vor 1247 August 20²⁷⁸

Käufer der Baiulation.

²⁶⁹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 226 (Nr. 16) und S. 228 (Nr. 32).

²⁷⁰ Siehe bei Goffridus und Nicolaus, die als *iudices* und/oder *baiuli* tätig waren.

²⁷¹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 223 (Nr. 2).

²⁷² GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 223 (Nr. 2); siehe auch S. 227 (Nr. 25).

²⁷³ Diese Einschätzung ist allerdings vorsichtig zu bewerten: In anderen Zeugenaussagen der gleichen Inquisition finden sich andere Versionen, die sehr wohl auf eine hierarchische Unterordnung schließen lassen könnten. Zeuge Nr. 4 etwa (ebenda S. 224) begann seine Aussage mit *cum ipse fuisset socius in baiulatione Tarenti*, und dies scheint nun doch bedeutungsdivergent zur normalen (und auch an anderer Stelle verwendeten) Aussage *cum fuisset baiulus* zu sein. Eine denkbare Erklärung könnte das Käuflichkeitsmodell der Baiulation ergeben: Da oftmals von den Zeugen berichtet wurde, daß die Baiulation gekauft worden war, könnten die *socii in baiulatione* vom Käufer – und damit alleinigen vollwertigen Baiulus – angestellt worden sein, womit eine hierarchische Relation gegeben wäre. Jedenfalls werden diese *socii in baiulatione* nicht in die Liste der städtischen Verwaltungsbeamten aufgenommen. Madius selbst war zwar um 1245 eben ein solcher *socius*, doch zu einem anderen (oder gleichen) Zeitpunkt Käufer der Baiulation.

²⁷⁴ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 190 (Nr. 6).

²⁷⁵ Siehe dazu die Argumentation bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 190 (Nr. 6) Anm. 4.

²⁷⁶ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 226 f. (Nr. 19); die zeitliche Einordnung kann aus der Amtszeit des Eustasius de Gamato abgeleitet werden.

²⁷⁷ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 202 f. (Nr. 25).

²⁷⁸ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 227 (Nr. 25).

*ROGERIUS DE VACIA*vor 1247 August 20²⁷⁹

Seine Amtszeit kann auf *tempore domini imperatoris Frederici* bzw. *domini Nicolai tunc temporis archiepiscopi Tarenti* eingegrenzt werden, womit zumindest ein terminus ante quem festgelegt werden kann. Auch er ist wie etwa Senior de Patricio ein urkundlicher Beweis für die Käuflichkeit der Baiulation.

*SCRIBO PATRICIUS*vor 1247 August 20²⁸⁰

Ein weiterer Vertreter der Familie, die in Tarent zahlreiche Richter und Baiuli stellte. Der terminus ante quem seiner Amtszeit folgt aus der des Erzbischofs Nicolaus.

*TREFILIUS*vor 1247 August 20²⁸¹

Dieser Beamte tauchte in einer Inquisition vom Juni 1266 auf, in der es um die Ansprüche der Tarentiner Kirche auf Einkünfte aus Baiulation und Schlachthof ging. Er selber war unter dem Kämmerer Johannes Spatarius tätig, wodurch zumindest der terminus ante quem näher bestimmt werden kann.

*BARTHOLOMEUS*1249 August 8²⁸²

Bartholomeus war wohl zeitgleich auch Richter der Stadt, zumindest wurde er in jenem Mandat, in dem er vom zuständigen Oberkämmerer Stephanicius Jaquintus de Baro zu einer Inquisition über Ansprüche der Tarentiner Kirche befohlen wurde, auch als *iudex* bezeichnet. Bemerkenswert ist hier die Tatsache, daß nicht wie üblich ein Richter, sondern diesmal ein Baiulus die Untersuchungen leitete.

*ANGELUS GRASSULLUS*vor 1250²⁸³

Der Beamte ist nur durch eine Zeugenaussage von 1266 belegt. Nach seinen eigenen Angaben hatte er die Baiulation dreizehn Jahre lang inne.

*ARGIRCIUS*vor 1250²⁸⁴

Agircius stand 1266 als Richter vor der Inquisitionskommission. Er gab an, daß er zu Lebzeiten des Kaisers zwei Jahre lang als Baiulus tätig gewesen war²⁸⁵.

Procuratores und fundicarii

Dieses Amt – in unterschiedlicher Benennung – mag als eine Art städtisches Pendant zum namensgleichen, aber regionalen Amt des (Ober-)Prokurators angesehen werden. Jedenfalls ist es ein spezifisch auf die Finanzadministration ausgerichtetes Amt.

*BENEDICTUS*nach 1231²⁸⁶

Benedictus erwähnte lediglich, daß er zu Zeiten des Logotheten – also des Andreas – als *fundicarius* tätig war.

*NICOLAUS DE FALCO*nach 1231²⁸⁷

In einer Inquisition vom August 1247 berichtete jener Nicolaus von seinem Amt als *fundicarius* zur Zeit der umfangreichen Tätigkeiten des Logotheten Andreas. Er erwähnte dabei seinen Kollegen Turgisius (identisch mit jenem Trugisius, der um 1236 ein Prokuratoren- oder Kämmereramts innehatte?).

²⁷⁹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 225 (Nr. 12).

²⁸⁰ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 225 (Nr. 9).

²⁸¹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 223 (Nr. 3).

²⁸² GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13.

²⁸³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 227 (Nr. 26).

²⁸⁴ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 228 (Nr. 29).

²⁸⁵ Die Möglichkeit, die Amtszeit des Argircius aufgrund der vorhergehenden Aussage des früheren Kämmerers Sire Sanson näher einzugrenzen, ist unzulässig, da der Text eine deutliche Relation zwischen beiden Beamten nicht hergibt.

²⁸⁶ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 194 f. (Nr. 26).

²⁸⁷ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 202 f. (Nr. 25).

*TURGISIUS*nach 1231²⁸⁸

Für ihn gilt das bereits bei seinem Kollegen Nicolaus de Falco Gesagte.

*JOHANNES MERA(N)GIA*1235 – 1238²⁸⁹

Die Amtszeit dieses als *fundicarius statutus et procurator in Tarento* betitelten Beamten kann man aufgrund seiner eigenen Aussagen – er sei zu diesem Amt von Johannes Pirontus erhoben worden – erschließen.

*JU(N)TA*1239 – 1242²⁹⁰

Die Amtszeit dieses Beamten (und eine weitere, s.u.) ergibt sich aus seiner eigenen Zeugenaussage, in der er die Indiktionen angab, während derer er als *fundicarius* tätig war.

*JU(N)TA*1243 – 1246²⁹¹

Siehe bei Juntas erster Amtszeit.

*EUSTASIUS DE GAMATO*nach 1245 März 31 – vor 1246 Juni 11²⁹²

In einer Inquisition über die Ansprüche der Tarentiner Kirche auf die Einkünfte aus der städtischen Färberei berichtete Eustasius, er habe der Kirche die eingeforderten Einkünfte ausgehändigt. Aufgrund dieser Aussage muß er als ein kaiserlicher und nicht kirchlicher Beamter eingestuft werden²⁹³.

Eustasius ist später – im August 1249²⁹⁴ – als *statutus procurator rerum matris ecclesie Tarenti* nachgewiesen. Dies ist jedoch ein geistlich-administratives Amt und soll hier nicht besprochen werden, auch wenn Eustasius von einem weltlichen Beamten, Johannes Spatarius, eingesetzt worden war.

*SISTUS*nach 1245 März 31 – vor 1246 Juni 11²⁹⁵

Im Gegensatz zu seinem „Kollegen“ Eustasius ist Sistus als *procurator curie in Tarento* ausgewiesen.

*JOHANNES COLLISOLFUS*vor 1247 Mai 27²⁹⁶

Sicher kann gesagt werden, daß Johannes nicht aus Tarent stammte²⁹⁷. Seinen eigenen Angaben zufolge hatte er das Amt des *fundicarius* zwei Jahre lang inne.

*Zollbeamte**JOHANNES DE SIRE MADIO*1247 Mai 27²⁹⁸

Belegt ist dieser *doanarius Tarenti* durch eine Zeugenaussage hinsichtlich der Ansprüche der Tarentiner Kirche auf die Einkünfte aus der städtischen Färberei.

²⁸⁸ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 202 f. (Nr. 25).

²⁸⁹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 193 (Nr. 20), dort die Angabe der Amtszeit des Johannes Pirontus. In einer späteren Inquisitionsurkunde berichtete Johannes, er sei *fundicarius annis none, decime et undecime indictionum* gewesen. Zusammen mit der Amtszeit des Johannes ergeben sich die angegebenen Jahre (vgl. GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 201 [Nr. 13]).

²⁹⁰ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 202 (Nr. 23).

²⁹¹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 202 (Nr. 23).

²⁹² GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 190 (Nr. 6). Die Amtszeit ergibt sich aus seiner Aussage, er habe als *procurator* zur Zeit des Prokurats des Leo Bellus und des Johannes Spatarius gewirkt.

²⁹³ Siehe hierzu auch die Argumentation bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 190 Anm. 4. Allerdings scheinen die Bearbeiter übersehen zu haben, daß nach einer Aussage des Sistus ein *presbyter* Eustasius als *procurator archiepiscopi Tarentini* die Überschüsse der Färbereien in Empfang genommen habe. Es handelte sich also möglicherweise doch um einen kirchlichen Beamten.

²⁹⁴ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13, speziell S. 210 f. (Nr. 32).

²⁹⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 192 f. (Nr. 18). Die Amtszeit ergibt sich aus seiner Aussage, er habe als *procurator* zur Zeit des Prokurats des Leo Bellus gewirkt.

²⁹⁶ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 195 (Nr. 27).

²⁹⁷ ... *post adventum suum in civitatem Tarenti* ... (ebenda).

²⁹⁸ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 192 (Nr. 17).

*Färbereimeister**JUDEUS*1231 Oktober 3²⁹⁹

Judeus war Ausführender einer neuen Bestimmung hinsichtlich der Abgaben an die Tarentiner Kirche. Hatte diese bisher den gesamten Gewinn der Färberei für sich in Anspruch nehmen können, so wurde dieser nun im Zug der staatlichen Monopolisierung auf zehn Goldunzen beschränkt. Dies führte jedoch nicht zu der erhofften Erhöhung der Einkünfte des Fiskus³⁰⁰.

²⁹⁹ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 182 Nr. 4; siehe auch S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 191 (Nr. 9).

³⁰⁰ Zur Geschichte der Monopolisierung sowie ihres Erfolgs siehe bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 152 f.